

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
– Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner
Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| – Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 03.05.2022 |
| – Sitzung des Gemeinderats | 17.05.2022 |

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Veranstaltungen zum Gemeindejubiläum 50 Jahre Berglen**

Bürgermeister Holger Niederberger stellt nachfolgend das Programm anlässlich des Gemeindejubiläums 50 Jahre Berglen vor. Im Amtsblatt erfolgte bereits in der vergangenen Woche eine Berichterstattung. Zudem sollen Flyer der nächsten Ausgabe des Amtsblatts beigefügt werden. Auf den Social-Media-Kanälen und auf Plakaten wird das Gemeindejubiläum ebenfalls beworben. Es sind viele Veranstaltungen geplant, die von der Gemeinde, verschiedenen Vereinen und einzelnen BürgerInnen organisiert werden. In Planung ist auch eine Festzeitung, die einen kleinen Rückblick auf die vergangenen 50 Jahre gibt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Geflüchtete aus der Ukraine - aktueller Stand**

Der Vorsitzende gibt nachfolgend einen aktuellen Stand über die Geflüchteten aus der Ukraine. Stand 20.04.2022 sind 2.078 Geflüchtete im Rems-Murr-Kreis. 26 Personen (19 Erwachsene und 7 Kinder) sind dezentral und in privaten Unterkünften in der Gemeinde Berglen untergebracht. Es werden aber auch weiterhin Patenschaften und Wohnraum gesucht. Am 06.04.2022 hat das Integrationsteam zum ersten Mal das Begegnungskaffee organisiert. Die Veranstaltung hat viel Zulauf erhalten und war ein großer Erfolg. In einem regen Austausch treffen sich Geflüchtete, Familien und Ehrenamtliche seitdem regelmäßig einmal in der Woche (dienstags um 15 Uhr in Räumen des Jugendtreffs), um sich in einer informativen und kommunikativen Atmosphäre auszutauschen. Eine ehrenamtliche Kinderbetreuung wurde ebenfalls eingerichtet und findet Montag, Donnerstag und Freitag jeweils am Vormittag statt. Aktuelle Informationen und Möglichkeiten der Unterstützung werden regelmäßig im Amtsblatt veröffentlicht. Abschließend dankt der Vorsitzenden allen, die sich engagieren.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schritfführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Neue Öffnungszeiten im Rathaus**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass individuelle Termine und regelmäßige Öffnungen ohne Terminvergabe ab jetzt wieder möglich sind.

Die Öffnungszeiten des gesamten Rathauses sind:

- Montag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr
- Mittwoch: 14.00 Uhr – 18.30 Uhr
- Freitag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zusätzlich hat das Bürgerbüro folgende Öffnungszeiten:

- Dienstag: 7.00 Uhr – 12.00 Uhr
- Donnerstag: 8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Für den Vorsitzenden ist dies eine gute Mischung aus dem Service für BürgerInnen und sinnvollen Workflow im Rathaus.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.5. Bekanntgaben
- Stadtradeln 2022**

Der Vorsitzende informiert, dass die internationale Kampagne des Klimabündnisses "Stadtradeln" am 3. Juli 2022 startet. Die Kampagne möchte jährlich Menschen anregen, möglichst viele Alltagswege klimafreundlich mit dem Rad zurückzulegen. Um dieses Mobilitätsverhalten weiter zu fördern, werden die Bürgerinnen und Bürger von Berglen auch in diesem Jahr eingeladen, am Wettbewerb "Stadtradeln" teilzunehmen. Um mit gutem Beispiel voranzugehen und die Gesundheit der Belegschaft zu fördern, hat die Gemeinde Berglen als Arbeitgeber ein eigenes Team gegründet. Es gibt verschiedene Teams, bei denen man sich registrieren kann. Der Vorsitzende ruft die Gemeinderäte dazu auf, im Gemeinderatsteam mitzumachen.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.6. Bekanntgaben
- Vergabe der Arbeiten zur Sanierung und Erweiterung der
Friedhofskapelle in Hößlinswart**

Der Vorsitzende informiert, dass in der Sitzung des Gemeinderats am 08.02.2022 beschlossen wurde, die noch fehlenden Gewerke auszuschreiben und durch die Verwaltung zu beauftragen. Obwohl eine Vielzahl von Firmen angefragt wurde, gingen leider nur sehr wenige Angebote pro Gewerk ein. Bedingt dadurch und die schwierige Situation auf dem Baustoffmarkt muss für das Projekt von einer Kostensteigerung i.H.v. rd. 10% ausgegangen werden. Der Beginn der Bauarbeiten wurde auf Ende dieser Woche terminiert.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.7. Bekanntgaben
- Betreuung des Vergabeverfahrens für die Planungsleistungen zur
Modernisierung und Ertüchtigung der Kläranlage**

Wie in der Sitzung am 14.12.2021 durch den Gemeinderat beschlossen, wurde nach der Genehmigung des Gemeindehaushalts 2022 nun das Beratungsunternehmen Drees & Sommer mit der Betreuung des VgV-Verfahrens für die Planungsleistungen zur Modernisierung und Ertüchtigung der Kläranlage beauftragt, so Bürgermeister Holger Niederberger. Drees & Sommer wird die Gemeindeverwaltung bei der Ausschreibung der Planungsleistungen sowie der Erstellung von Kriterienkatalogen und dem Auswahlverfahren unterstützen. Nach dem aktuellen Zeitplan können die Planungsleistungen voraussichtlich im 4. Quartal 2022 aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.12.2021 durch die Verwaltung vergeben werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Glasfaserausbau der Deutschen Telekom in Berglen**

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom voraussichtlich bis zur Sommerpause 2022 mit dem Glasfaserausbau im Berglen beginnen wird. Der erste Bauabschnitt umfasst die Ortsteile Steinach, Gewerbegebiet Erlenhof, Lehnenberg, Spechtshof und Reichenbach. Weitere Ortsteile folgen im zweiten Bauabschnitt voraussichtlich im kommenden Jahr. Ein Vertreter der Deutschen Telekom wird das Projekt in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 21.06.2022 vorstellen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.9. Bekanntgaben
- Förderung der Feldwegmodernisierung durch das Land Baden-
Württemberg**

Der Vorsitzende informiert, dass die Gemeinde eine Landeszuwendung in Höhe von 79.200 € für die Modernisierung von Feldwegen in Hößlinswart (ca. 466 m), Reichenbach/Steinach (ca. 720 m) und Streich (ca. 331 m) erhält. Der Baubeschluss und die Beschlussfassung zur Ausschreibung der Maßnahmen durch den Gemeinderat ist nach der Sommerpause geplant.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.10. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 08.03.2022 gefassten
Beschlüsse**

Bürgermeister Niederberger gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 08.03.2022 Beschlüsse über den Ankauf von Grundstücken und über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst hat. Des Weiteren wurde der Bürgermeister ermächtigt, eine Mitarbeitende der Gemeinde Berglen höherzugruppieren.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 08.03.2022**

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Sitzung am 08.03.2022 Geburtstag hatten, nachträglich Glückwünsche aus:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| – Gemeinderätin Ulrike Höflich | 22. März |
| – Gemeinderat Dieter Beck | 7. April |

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schritfführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Spielplatz Gamsstraße in Hößlinswart**

Gemeinderätin Zeller erkundigt sich, wie es beim Spielplatz in Hößlinswart weitergeht.

Der Vorsitzende informiert, dass geplant ist, einen Masterplan für die Instandsetzung der Spielplätze in der Gemeinde Berglen aufzustellen. Am 28.04.2022 soll eine Begutachtung der Spielplätze durch das Bauamt / Bauhof / Bürgermeister stattfinden und anschließend eine Priorisierung erfolgen. Über die Ergebnisse soll voraussichtlich in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen berichtet werden.

Zum angesprochenen Spielplatz am Neubaugebiet Unterer Hohenrain in Hößlinswart führt Bauamtsleiter Rabenstein aus, dass der Spielplatz vom Bauhof modernisiert wird daher derzeit noch gesperrt sei. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Materialbeschaffung (Zaun) wird sich die Maßnahme noch einige Zeit hinziehen.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Festakt anlässlich des Gemeindejubiläums 50 Jahre Berglen**

Zur Nachfrage von Gemeinderätin Höflich teilt der Vorsitzende mit, dass zum Festakt anlässlich des Gemeindejubiläums 50 Jahre Berglen auch Delegationen aus beiden Partnergemeinden anreisen werden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

1. Ausbesserungsmaßnahmen bei Feldwegen

Herr Baumann aus Steinach erkundigt sich, ob die unter TOP 1.9 bewilligten Fördergelder ausschließlich für Modernisierungsmaßnahmen verwendet werden oder ob auch Ausbesserungsarbeiten an Feldwegen vorgenommen werden können. Einige Feldwege sind schadhaft, die Schlaglöcher sollten dringend ausgebessert werden.

Bauamtsleiter Rabenstein informiert, dass es sich bei den Landeszuwendungen in Höhe von 79.200 € um projektbezogene Zuschüsse handelt. Ausbesserungsmaßnahmen werden im laufenden Betrieb vom Bauhof vorgenommen. Er bittet Herrn Baumann, diesbezüglich direkt mit dem Bauamt Kontakt aufzunehmen und die Schäden zu melden.

2. Verlegung der Bushaltestelle in Steinach

Herr Baumann aus Steinach spricht die geplante Verlegung der Bushaltestelle in die Silberpappelstraße an. Die Bushaltestelle befindet sich dann im rückwärtigen Bereich der Schule und kann schlecht eingesehen werden. Öfters sitzen Kinder alleine an der Bushaltestelle und warten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass über die Bushaltestellen in Steinach in der letzten Gemeinderatssitzung am 08.03.2022 ausführlich diskutiert wurde. Viele Varianten wurden geprüft. Der barrierefreie Umbau ist notwendig und nur an diesem Standort zu realisieren. Erst gestern hat eine erneute Begehung mit dem Straßenverkehrsamt und der Polizei stattgefunden. Die Bedenken von Herrn Baumann sind nicht ganz unbegründet. Von Rektor Ziegler wurde jedoch zugesagt, dass von Seiten der Schule eine Aufsicht an beiden Haltepunkten gewährleistet sein muss.

Verteiler: 1 x Bauamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 27/2022, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Hauptamtsleiterin Ehmann stellt die örtliche Bedarfsplanung für die Kindertageseinrichtungen vor. Aus dieser geht hervor, dass für das Kindergartenjahr 2023/2024 spätestens im April 2024 32 neue Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren benötigt werden. Zum Ende des Kindergartenjahrs 2024/2025 ist ein weiterer Bedarf von 65 Betreuungsplätzen notwendig. Die Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren sind nach heutiger Berechnung ausreichend.

Zur Nachfrage von Gemeinderätin Zeller teilt Hauptamtsleiterin Ehmann mit, dass für Kinder unter drei Jahren in altersgemischten Gruppen zwei Plätze angerechnet werden. In der Regel können fünf Kinder unter drei Jahren Plätze in Gruppen Ü3 belegen. Bei der Berechnung des Platzbedarfs wurde die Belegung von Ü3-Plätzen durch Kinder U3 in altersgemischten Gruppen berücksichtigt.

Der Vorsitzende betont, dass weitere Plätze geschaffen werden müssen. Die Bedarfsdeckung des Defizits soll zu einem anderen Zeitpunkt beschlossen werden.

Gemeinderat Scherhauser weist darauf hin, dass man bislang wenig Puffer im Personalbereich für unvorhergesehene Maßnahmen und Krankheitsfälle gehabt hatte.

Der Vorsitzende führt aus, dass es Ziel der Gemeinde Berglen sein muss, möglichst attraktive Arbeitsbedingungen und –plätze zu schaffen. Die Verwaltung wird einen Maßnahmenkatalog ausarbeiten, mit welchen Zusatzleistungen Fachkräfte für Berglen angeworben werden können.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie folgt

festgestellt:

- 1. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U 3)**
Im Kitajahr 2022/2023 stehen genug Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.
Da die Kinder ab zwei Jahren in AM-Gruppen betreut werden können, wird der Bedarf mit dem weiteren Ausbau der Ü 3 -Plätze in altersgemischten Gruppen gedeckt (siehe 2.).
- 2. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren (Ü 3)**
Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt liegt ab dem Kitajahr 2023/2024 über dem Bestand. Um den Bedarf zu decken, werden insgesamt mindestens 60 zusätzliche Ü 3-Betreuungsplätze benötigt.
Zur Schaffung dieser Betreuungsplätze sollen drei weitere Gruppen eingerichtet werden, davon mindestens eine Gruppe spätestens zum Ende des Kitajahres 2023/2024 und drei Gruppen zum Ende des Kitajahres 2024/2025.
Bei der Wahl der Betreuungsform wird berücksichtigt, dass teilweise auch der Bedarf zur Betreuung von Kindern ab zwei Jahren damit abgedeckt wird, weshalb mindestens zwei Gruppen altersgemischt für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt eingerichtet werden sollen.
- 3. Bedarf an Ganztagesplätzen für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt**
Die zusätzlichen Plätze werden mit verlängerten Öffnungszeiten eingerichtet (7 Uhr bis 14 Uhr).
Sollte ein weiterer Bedarf an Ganztagesplätzen entstehen, können diese in der Kindertageseinrichtung Hanfäcker zur Verfügung gestellt werden.
- 4. Bedarf an Ganztagesplätzen für Grundschul Kinder**
Der ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessiv eingeführte Anspruch auf Ganztagesbetreuung kann voraussichtlich erfüllt werden. Bei Bedarf muss der Einsatz von Fachpersonal ausgebaut werden.
- 5. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung**
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Vorschläge über Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen zu erarbeiten. Der Gemeinderat wird darüber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/027/2022	Az.: 460.023
Datum der Sitzung 26.04.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Berglen

Dem Gemeinderat wird die örtliche Bedarfsplanung für die Kinderbetreuungseinrichtungen in Berglen vorgestellt (siehe Anlage).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Einnahmen:

einmalig: €

laufend: €/jährlich;

Laufzeit: Jahre

Ausgaben:

einmalig: €

laufend: 500.000 - 600.000 €/jährlich;

Laufzeit: Jahre

- davon Sachkosten: €
- davon Personalkosten: 500.000 - €

ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:

-;

Höhe: €

es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Die örtliche Bedarfsplanung für Kinderbetreuungseinrichtungen wird wie folgt festgestellt:

1. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U 3)

Im Kitajahr 2022/2023 stehen genug Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.

Da die Kinder ab zwei Jahren in AM-Gruppen betreut werden können, wird der Bedarf mit dem weiteren Ausbau der Ü 3 -Plätze in altersgemischten Gruppen gedeckt (siehe 2.).

2. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren (Ü 3)

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt liegt ab dem Kitajahr 2023/2024 über dem Bestand. Um den Bedarf zu decken, werden insgesamt mindestens 60 zusätzliche Ü 3-Betreuungsplätze benötigt.

Zur Schaffung dieser Betreuungsplätze sollen drei weitere Gruppen eingerichtet werden, davon mindestens eine Gruppe spätestens zum Ende des Kitajahres 2023/2024 und drei Gruppen zum Ende des Kitajahres 2024/2025.

Bei der Wahl der Betreuungsform wird berücksichtigt, dass teilweise auch der Bedarf zur Betreuung von Kindern ab zwei Jahren damit abgedeckt wird, weshalb mindestens zwei Gruppen altersgemischt für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt eingerichtet werden sollen.

3. Bedarf an Ganztagesplätzen für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt

Die zusätzlichen Plätze werden mit verlängerten Öffnungszeiten eingerichtet (7 Uhr bis 14 Uhr).

Sollte ein weiterer Bedarf an Ganztagesplätzen entstehen, können diese in der Kindertageseinrichtung Hanfäcker zur Verfügung gestellt werden.

4. Bedarf an Ganztagesplätzen für Grundschul Kinder

Der ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessiv eingeführte Anspruch auf Ganztagesbetreuung kann voraussichtlich erfüllt werden. Bei Bedarf muss der Einsatz von Fachpersonal ausgebaut werden.

5. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Vorschläge über Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen zu erarbeiten. Der Gemeinderat wird darüber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.



Örtliche
Bedarfsplanung
für die
Kinderbetreuung
in Berglen

2022/2023



Gliederung der Bedarfsplanung

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Rechtliche Grundlagen
- 1.2. Bevölkerungsentwicklung

2. Bestandserhebung

2.1. Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis Schuleintritt

- 2.1.1. Kinderzahlen und Kapazitäten Betreuungsplätze
 - 2.1.1.1. Bestand Betreuungsplätze U 3
 - 2.1.1.2. Bestand Betreuungsplätze Ü 3
 - 2.1.1.3. Kindertageseinrichtung Hanfäcker
 - 2.1.1.4. Bestand Betreuungsplätze in der Ganztagesbetreuung
- 2.1.2. Grundätze für die Kinderbetreuung
- 2.1.3. Platzvergabe
- 2.1.4. Personalsituation
- 2.1.5. Sprachförderung
- 2.1.6. Integration und Inklusion
- 2.1.7. Schließtage und Ferienbetreuung
- 2.1.8. Finanzierung

2.2. Tagesbetreuung für schulpflichtige Kinder

- 2.2.1. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung
- 2.2.2. Verlässliche Grundschule
- 2.2.3. Ganztagschule in offener Angebotsform
- 2.2.4. Flexible Nachmittagsbetreuung

2.3. Kindertagespflege

3. Bedarfsermittlung

3.1. Bedarf an Betreuungsplätzen U 3

3.2. Bedarf an Betreuungsplätzen Ü 3

- 3.2.1. Berechnungsgrundlagen
- 3.2.2. Bedarf Kitajahr 2022/2023
- 3.2.3. Bedarf Kitajahr 2023/2024
- 3.2.4. Bedarf Kitajahr 2024/2025
- 3.2.5. Mittel- bis langfrister Bedarf
- 3.2.6. Zusammenfassung

3.3. Bedarf an Ganztagsplätzen bis Schuleintritt

3.4. Bedarf an Betreuungsplätzen für schulpflichtige Kinder

3.5. Zusammenfassung Bedarf und Bedarfsfeststellung

4. Bedarfsdeckung

4.1. Rahmenbedingungen

4.2. Maßnahmenplanung

1. Rahmenbedingungen

1.1 Rechtliche Grundlagen

§ 24 SGB VIII Rechtsanspruch

Für Kinder vor dem ersten Lebensjahr besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Betreuung, jedoch eine objektiv –rechtliche Verpflichtung der Gemeinden zur Bereitstellung von Plätzen (§ 24 Abs. 1 SGB VIII). **Für Kinder von ein bis drei Jahren** gibt es seit dem 01.08.2013 einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann sowohl durch einen Platz in einer Kindertageseinrichtung als auch in der Kindertagespflege erfüllt werden. Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf (§ 24 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). **Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt** haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Dieser Anspruch kann durch die Kindertagespflege ergänzt werden.

§ 3 KitaG (Kindertagesbetreuungsgesetz)

Die Gemeinden werden zur Durchführung von Aufgaben der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege herangezogen. Sie haben darauf hinzuwirken, dass **für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht**. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Gemeinden haben ferner darauf hinzuwirken, dass **für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres** für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die erziehungsberechtigten Personen müssen die Gemeinde mindestens sechs Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in Kenntnis setzen bzw. anmelden. Die Gemeinde bei ihrer Planung zu berücksichtigen, dass auch ein kurzfristig entstehender Bedarf gedeckt werden kann.

Die Gemeinden haben auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege für **Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, hinzuwirken.

Auch für Kinder im **schulpflichtigen Alter** ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten. Das Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern wird ab Beginn des Schuljahres 2026/27 schrittweise eingeführt.

CoronaVO (Coronaverordnung)

Während der Corona-Pandemie findet der Betrieb von Kindertageseinrichtungen unter den Maßgaben der Corona-VO statt. Sie zeigt ein abgestuftes Verfahren auf, um den pandemiebedingten Personalausfall zu kompensieren und den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sicherzustellen. U.a. kann dabei der Mindestpersonalschlüssel um bis zu 20% unterschritten oder eine von zwei Fachkräften durch geeignete Zusatzkräfte ersetzt werden. Mit Zustimmung des KVJS kann von der Höchstgruppengröße abgewichen und es können ein bis zwei Kinder zusätzlich zur genehmigten Höchstgruppengröße aufgenommen werden.

1.2 Bevölkerungsentwicklung

Die Bestandsauwertung aus dem Meldewesen vom 12. Januar 2022 zeigt für die Gemeinde Berglen folgende Entwicklung auf:





Die Einwohnerzahl der Gemeinde Berglen steigt in den letzten Jahren kontinuierlich an. Gründe hierfür sind vor allem

- ➔ Höhere Geburtenzahlen,
- ➔ Erschließung neuer Baugebiete,
- ➔ Zuzug von jungen Familien in freiwerdende Häuser und Wohnungen durch einen zu erwarteten Generationswechsel aufgrund der aktuellen Bevölkerungsstruktur.

2. Bestandserhebung

2.1. Tagesbetreuung für Kinder ab einem Jahr bis zum Schuleintritt

2.1.1. Kinderzahlen und Kapazitäten Betreuungsplätze

Kindertageseinrichtung Träger Gemeinde Berglen	Gruppenart Alter der Kinder	Betriebsform	Öffnungszeiten	Plätze	
				Ü 3	U 3
Kita Pustebume Rettersburg	1 altersgemischte Gruppe (2 - 6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden)	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	22	10
Kita Kunterbunt Vorderweißbuch	1 altersgemischte Gruppe (2-6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden)	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	22	10
Kita Wirbelwind Vorderweißbuch	1 altersgemischte Gruppe (2- 6 Jahre)	Halbtagskindergarten	7.30 Uhr bis 12.30/ 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	22	10
Kita Rappelkiste Oppelsbohm	3 altersgemische Gruppen (2-6 Jahre) 1 Kigagruppe (3 - 6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden) Gantagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	89	30
Kinderhaus Steinach	3 Krippengruppen (1 - 3 Jahre) 2,5 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden) Gantagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	57	30
Kita Sonnenschein Oppelsbohm	2 altersgemischte Gruppen (2-6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden)	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	44	20
Kita Regenbogen Steinach	2 altersgemischte Gruppen (2-6 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden)	7.00 Uhr bis 14.00 Uhr	44	20
Kita Löwenzahn Rettersburg	2 altersgemischte Gruppen (2-6 Jahre) 1 Kigagruppe (3-6 Jahre) 1 Krippengruppe (1-3 Jahre)	Verlängerte Öffnungszeiten (6 oder 7 Stunden) Gantagsbetreuung (8 oder 10 Stunden)	7.00 Uhr bis 17.00 Uhr	44 25	20 10
				369	40
			Plätze Ü3 + U3	409	
Kindertageseinrichtung Träger Waldkindergarten Berglen e. V.	Anzahl Gruppen	Betriebsform	Öffnungszeiten	Ü3	U3
Waldkindergarten	2 Kigagruppen (3 - 6 Jahre)	Halbtagskindergarten	8.00 Uhr bis 13.30 Uhr/ 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr	32	0
				401	40
*U3/Ü3; Plätze Ü3, die auch von Kindern U3 belegt werden können. Ein Kind U3 belegt zwei Plätze			Plätze Ü3 + U3 Gde.+Waldkiga insgesamt	441	

In der Gemeinde Berglen gibt es zu Beginn des Kitajahres 2022/2023 441 Betreuungsplätze für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt (VJ 364). 409 Plätze (VJ 330) stehen unter der Trägerschaft der Gemeinde Berglen und aktuell 32 Plätze unter der Trägerschaft des Waldkindergartens Berglen e. V..

Für Kinder über drei Jahren bis Schuleintritt stehen 401 Plätze (VJ 330) zur Verfügung, davon können 120 Plätze von 60 Kindern (VJ 100 Plätze von 50 Kindern) von zwei bis drei Jahren belegt werden. 40 Plätze gibt es ausschließlich für Kinder von einem Jahr bis drei Jahren (VJ 30).

Seit Juni 2016 wurden sechs neue Gruppen mit insgesamt 135 Plätzen in der Gemeinde eröffnet, im Juli 2022 kommen weitere vier Gruppen mit 79 Plätzen hinzu:

- ➔ 2016 1 Ü3 Gruppe (3-6J) Kita Rappelkiste Hausmeisterwohnung mit 25 Plätzen
- ➔ 2018 1 AM Gruppe (2-6 J) Kita Kunterbunte Vorderweißbuch mit 22 Plätzen
- ➔ 2020 2 AM Gruppen (2-6J) Kita Sonnenschein Oppelsbohm mit 44 Plätzen
- ➔ 2021 2 AM Gruppen (2-6J) Kita Regenbogen Oppelsbohm mit 44 Plätzen

- ➔ 2022 1 Ü3 Gruppe (3-6J) Kita Löwenzahn Rettersburg mit 25 Plätzen
2 AM Gruppen (2-6J) Kita Löwenzahn Rettersburg mit 44 Plätzen
1 Krippengruppe (1-3J) Kita Löwenzahn Rettersburg mit 10 Plätzen

2.1.1.1. Bestand Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (U 3)

Kinder unter drei Jahren können ab dem ersten Lebensjahr einen Platz beanspruchen. Es müssen daher ausreichend Betreuungsplätze für Kinder vorgehalten werden, die im Laufe des Kindergartenjahres das erste Lebensjahr vollenden.

Kinder unter drei Jahren können in allen gemeindlichen Einrichtungen betreut werden.

- **Anzahl Betreuungsplätze**

Insgesamt stehen ab Juli 2022 für **100 Kinder unter drei Jahren bis zu 160 Betreuungsplätze** zur Verfügung.

- ➔ Für **40 Kinder stehen 40 reine U3-Betreuungsplätze** in der Kinderkrippe zur Verfügung.
- ➔ Außerdem gibt es in altersgemischten Gruppen (AM) von zwei Jahren bis Schuleintritt **120 Betreuungsplätze**, die von **60 Kindern unter drei Jahren** belegt werden können. Hier belegt ein Kind unter drei Jahren zwei Betreuungsplätze. Die Plätze können auch mit Kindern über drei Jahren belegt werden.

- **Versorgungsgrad**

Der Versorgungsgrad sagt aus, welcher Anteil der Kinder einer Altersklasse mit Betreuungsplätzen versorgt ist.

In Berglen können ab Juli 2022 100 Kinder unter drei Jahren betreut werden. Aktuell leben 151 Kinder zwischen einem und drei Jahren in der Gemeinde.

➔ Der Versorgungsgrad für Kinder U 3 beträgt 66%.

- **Betreuungsquote**

Die Betreuungsquote stellt den Anteil der betreuten Kinder einer Altersklasse im Vergleich zur Gesamtzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder in der entsprechenden Altersklasse dar.

Aktuell leben in der Gemeinde Berglen 151 Kinder zwischen einem und drei Jahren. Davon werden 57 Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreut, die 88 Plätze belegen.

➔ Die Betreuungsquote im U3-Bereich beträgt danach 38%.

- **Auslastung**

Zum Ende des Kitajahres 2021/2022 sind von 40 Plätzen in der Krippe 26 Plätze belegt. Es gibt 14 freie Plätze.

➔ Auslastungsgrad 65%

Von 120 Plätzen in altersgemischten Gruppen sind 62 Plätze von 31 Kindern belegt (51,7%). 58 Plätze stehen für die Belegung mit Kindern über drei Jahren zur Verfügung.

➔ Auslastungsgrad 51,7%

Die Zahlen spiegeln nur eine Momentaufnahme wieder. Eltern entscheiden sich oftmals erst kurzfristig, ob sie wieder berufstätig werden, so dass hier bei der Auslastung immer wieder Schwankungen zu erkennen sind.

2.1.1.2. Bestand Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren (Ü 3)

- **Anzahl Betreuungsplätze**

Für Kinder über drei Jahren stehen zum Ende des Kitajahrs 2021/2022 insgesamt **401 Betreuungsplätze** zur Verfügung, davon 369 Plätze in den gemeindlichen Einrichtungen und 32 Plätze im Waldkindergarten.

Das Betreuungsangebot des Waldkindergartens Berglen e.V. umfasst zwei Gruppen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt. Von den 40 Betreuungsplätzen sind im laufenden Kindergartenjahr 32 Plätze von Kindern aus Berglen belegt. Diese Anzahl wird bei der örtlichen Bedarfsplanung berücksichtigt.

Die gemeindlichen Einrichtungen bieten Plätze in altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt und reine Kindergartengruppen von drei bis sechs Jahren an.

Hinweis:

Die Anzahl der Plätze für Kinder über drei Jahren in altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt hängt von der Anzahl der aufgenommenen zweijährigen Kinder ab. Wenn alle Plätze für zweijährige Kinder belegt wären, würden sich die Betreuungsplätze für Kinder über drei Jahren auf 281 (=401-120) reduzieren. Auf Basis der Belegung zum Ende des laufenden Kitajahres 2021/2022 stehen für Kinder von über drei Jahren von 401 Plätzen noch **339 Plätze** zur Verfügung. 62 Plätze sind von 31 Kindern unter drei Jahren belegt,

- **Versorgungsgrad**

Der Versorgungsgrad sagt aus, welcher Anteil der Kinder einer Altersklasse mit Betreuungsplätzen versorgt ist.

In Berglen stehen ab Juli 2022 401 Plätze für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt zur Verfügung. Davon sind 102 Plätze mit Kindern unter drei Jahren belegt. 339 Plätze können von Kindern Ü3 belegt werden.

Aktuell leben 309 Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt in der Gemeinde.

➔ Der Versorgungsgrad beträgt 110%.

- **Betreuungsquote**

Die Betreuungsquote stellt den Anteil der betreuten Kinder einer Altersklasse im Vergleich zur Gesamtzahl der in der Gemeinde lebenden Kinder in der entsprechenden Altersklasse dar.

Zum Ende des laufenden Kitajahres leben in der Gemeinde Berglen 309 Kinder zwischen drei Jahren und Schuleintritt. Davon werden 302 Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde betreut

➔ Die Betreuungsquote im Ü3-Bereich beträgt danach 98%.

- **Auslastung**

Zum Ende des Kitajahres 2021/2022 sind von 339 Plätzen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt 302 belegt. Es gibt 37 freie Plätze.

➔ Auslastungsgrad 89%

2.1.1.3. Kindertageseinrichtung Hanfäcker

Die Kindertageseinrichtung Löwenzahn im Baugebiet Hanfäcker soll nach den Pfingstferien am 20. Juni 2022 in Betrieb genommen werden.

Es können in vier Gruppen folgende neue Betreuungsplätze angeboten werden:

- **eine Kiga-Gruppe mit 25 Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren bis Schuleintritt**
- **zwei altersgemischte Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten mit jeweils 22 Betreuungsplätzen für Kinder von zwei Jahren bis Schuleintritt (davon können zehn Plätze von fünf Kindern unter drei Jahren belegt werden).**
- **eine Kinderkrippe für Kinder von ein bis drei Jahren mit zehn Betreuungsplätzen.**

Die Betreuungsplätze können mit verlängerten Öffnungszeiten und ganztags angeboten werden. Bei mehr als zehn Ganztagskindern verringert sich die Gruppenstärke der Kiga-Gruppe und der altersgemischten Gruppen auf 20 Plätze.

Die tatsächliche Einrichtung und personelle Ausstattung der Gruppen erfolgt sukzessive in bedarfsgerechter Form. Zu Beginn wird eine altersgemischte Gruppe von zwei Jahren bis Schuleintritt und eine Krippengruppe eingerichtet. Im Laufe des Kitajahres wird die dritte Gruppe in Betrieb genommen und voll belegt.

Maßgabe für den Neubau war eine flexible Nutzungsmöglichkeit der Räumlichkeiten, die bei möglicherweise sinkenden Kinderzahlen langfristig eine andere Nachnutzung zulässt.

2.1.1.4. Bestand Betreuungsplätze in der Ganztagsbetreuung

Die Ganztagesbetreuung wird derzeit im Kinderhaus Steinach und in der Kita Rappelkiste angeboten. Insgesamt stehen **60 Plätze** zur Verfügung (10 reine Ü3-Plätze, 30 Ü3/U3 Plätze in altersgemischten Gruppen, 20 reine U3-Plätze).

Zum Ende des Kitajahres 2021/2022 sind von 50 Kindern (VJ 38) 39 Plätze belegt (VJ 35,5 Plätze). 21 GT Plätze sind frei.

Mit Eröffnung der Kita Löwenzahn im Baugebiet Hanfäcker können zum Ende des laufenden Kitajahres nach Bedarf bis zu **70 weitere Ganztagsplätze** eingerichtet werden (20 reine Ü3-Plätze, 40 Ü3/U3 Plätze in altersgemischten Gruppen, 10 reine U3-Plätze). Insgesamt könnte das Angebot von Ganztagsplätzen also auf **bis zu 130** erweitert werden.



2.1.2. Grundsätze für die Kinderbetreuung

- Bildungs- und Erziehungspartnerschaft in familienergänzender Funktion

Wir nehmen Eltern als Experten für ihr Kind und seine Entwicklung wahr. Nur mit ihnen gemeinsam kann uns eine optimale Förderung und Unterstützung der kindlichen Entwicklung gelingen. Diese Haltung ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Wertschätzung. Unsere Kindertageseinrichtungen sind familienergänzende Einrichtungen und unterstützen Eltern in ihrem Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Eine vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit und die Abstimmung unserer Angebote mit den Eltern sind uns sehr wichtig.

- Kinder ins Leben begleiten und fördern

Jedes Kind wird von uns als einzigartige Persönlichkeit gesehen, die unterschiedliche Bedürfnisse und Erfahrungen mitbringt. Wir möchten es Kindern ermöglichen, sich für die eigenen Belange und die Gemeinschaft zuständig zu fühlen, eigene Interessen zu vertreten und sich in andere hineinzusetzen. Unser aller Ziel ist es, dass alle Kinder individuell gefördert und in ihren Bildungskompetenzen gestärkt werden.

- Kindertageseinrichtung als Ort der Lernanreize

Kinder entdecken die Welt mit allen Sinnen. Es ist von großer Bedeutung, ihre kindliche Neugier aufzugreifen und ihnen vielfältigste Spiel- und Lernmöglichkeiten zu eröffnen, um ihre kreativen Potentiale entfalten zu können. Wir stellen uns dieser Aufgabe mit engagierten pädagogischen Fachkräften, die sich regelmäßig fort- und weiterbilden.

- Akzeptanz und Inklusion

Unsere Orientierung für die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen basiert auf den Grundgedanken der Inklusion: Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt und gegenseitige Akzeptanz. Dies gilt ebenso für die gemeinsame Erziehung und Förderung von Jungen und Mädchen, Kindern mit und ohne Handicap, sowie die Förderung von Kindern, die von Armut bedroht sind oder in Armut leben.

- Transparenz

Wir schaffen Transparenz durch vielfältigste Informations- und Kommunikationswege und bieten partnerschaftlichen Dialog mit und für Eltern und Kinder an.

- Qualität in der Arbeit

Wir sind überzeugt davon, dass Qualität von Erziehung und Bildung maßgeblich von der Kooperation und Partizipation aller am Bildungsprozess Beteiligten bestimmt wird. Wir gewährleisten neben der quantitativen Anpassung an neue Bedingungen auch die kontinuierliche Weiterentwicklung, Sicherung und Steuerung der pädagogischen Qualität in Rahmen einer festgelegten und überprüfbaren Struktur-, Prozess-, und Ergebnisqualität.

- Wirtschaftlichkeit und Verantwortung

Wir sorgen für tragfähige Rahmenbedingungen, die eine kontinuierliche und qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder erst ermöglichen. Die uns zur Verfügung stehenden Mittel setzen wir unter den Gesichtspunkten der pädagogischen Notwendigkeit und wirtschaftlichen Vernunft effizient ein. Eine fachkundige Verwaltung organisiert die notwendigen bürokratischen Vorgaben und Abläufe. Die zielorientierte Fort- und Weiterbildung ist ein selbstverständlicher Bestandteil unserer Personalpolitik

2.1.3. Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt über das Rathaus und ermöglicht eine zentrale Koordination. Dafür wurden einheitliche Kriterien entwickelt. Dies verhindert Doppelanmeldungen oder doppelte Platzzusagen und ermöglicht Eltern hinsichtlich ihrer Betreuungswünsche schnell und umfassend zu beraten.

Kinder können für einen Betreuungsplatz frühestens nach der Geburt angemeldet werden. Ein halbes Jahr (vier Monate?) erfolgt die Platzvergabe unter folgenden Kriterien:

- in Berglen wohnhafte Familien
- Geschwisterkinder
- Alter des Kindes
- Ganztagesbetreuung
- Berufstätigkeit
- Soziale Kriterien (z. B. alleinerziehend, Kinderschutz)
- Wunscheinrichtungen der Familien

Falls den Eltern kein Platz angeboten werden kann, wird das Kind in eine Warteliste übernommen. Im Jahr 2021 konnte allen Familien ein Platz in einer Einrichtung angeboten werden.

2.1.4. Personalsituation

Durch den kontinuierlichen Ausbau der Betreuungsplätze ist die Anzahl des beschäftigten pädagogischen Personals kräftig angestiegen.

- **Fachkräftemangel**

Die größte Herausforderung beim weiteren Ausbau der Kinderbetreuung liegt voraussichtlich im anhaltenden Fachkräftemangel. Die Entscheidung für einen Arbeitgeber bzw. die Bindung der Fachkräfte hängt neben der Bezahlung maßgeblich von attraktiven Rahmenbedingungen ab. Die Gemeinde Berglen kann freie Stellen zwar derzeit noch rechtzeitig wiederbe-

setzen, gleichwohl zeichnet sich in den jeweiligen Stellenbesetzungsverfahren ein verschärfter Wettbewerb ab. Ziel der Gemeinde ist es daher, die Rahmenbedingungen weiterhin attraktiv zu gestalten und ständig zu verbessern. Dies erfolgt beispielsweise durch die Unterstützung, Beratung und Begleitung durch Fachberatung, eine gute Personalausstattung mit einer ausreichenden Anzahl an Vertretungskräften, persönliche Entfaltungs- und Gestaltungsmöglichkeiten, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gute Fortbildungsmöglichkeiten, Gesundheitsvorsorge, etc.. Die Gemeindeverwaltung ist hierzu in kontinuierlichem Austausch mit den Leitungen der Einrichtungen.

- **Mindestbedarf**

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) legt auf der Grundlage der Kindertagesstättenverordnung in der Betriebserlaubnis den Mindestpersonalschlüssel für jede Einrichtung fest.

Dieser Mindestbedarf kann während der Stellenbesetzungsverfahren nicht immer durch Stammpersonal erfüllt werden. Mit der Berücksichtigung von Springkräften und Auszubildenden liegt der Bestand in der Regel kontinuierlich über dem Mindestbedarf.

- **Qualitätssicherung durch Springkräfte, Ausweitung der Ausbildungskapazitäten und Leitungszeit**

Zur Qualitätssicherung und -steigerung wird von der Gemeinde auch darüber hinaus Personal beschäftigt (z.B. Springkräfte und FSJ-ler). Auszubildende, die als pädagogische Fachkraft im Bestand angerechnet werden können, werden in der Regel nicht berücksichtigt. Für Tätigkeiten im hauswirtschaftlichen Bereich wurden in den Ganztageseinrichtungen Hauswirtschaftskräfte beschäftigt.

Um den Fachkräftemangel entgegenzuwirken, investiert die Gemeinde in die **Aus- und Weiterbildung** mit dem Ziel, die Fachkräfte danach in den gemeindlichen Einrichtungen zu beschäftigen. Im Kitajahr 2021/22 wurden insgesamt acht Ausbildungsplätze für die praxisintegrierte Ausbildung besetzt.

Das Land Baden-Württemberg fördert die PIA-Ausbildungsstellen mit einem Pauschalbetrag von 2.400 Euro pro Jahr. Für das Ausbildungsjahr 2021/2022 kann die Gemeinde Berglen daher mit einer Förderung von 19.200 Euro rechnen.

Ab 01.01.2020 wurde vom Bundesgesetzgeber im Rahmen des „Gute-Kita-Gesetzes“ eine **Leitungszeit** eingeführt. In den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Berglen wurde die Leitungszeit dort angepasst, wo die gesetzlichen Regelungen eine Ausweitung vorsehen. Dies betrifft vor allem die ein- und zweigruppigen Einrichtungen, für die in den letzten Jahren keine Leitungszeit vorgesehen war. Dort ist nach den gesetzlichen Regelungen ebenfalls ein Grundsockel von sechs Stunden Leitungszeit vorgegeben. Bei zwei Gruppen oder mehr sollen

zusätzlich zwei Stunden Leitungszeit pro Gruppe und Woche gewährt werden. In den großen Kindertageseinrichtungen liegt die eingeräumte Leitungszeit schon bisher über den Vorgaben des Gute-Kita-Gesetzes.

2.1.5. Sprachförderung

Die Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen findet in Form einer alltagsintegrierten Sprachförderung durch die pädagogischen Fachkräfte vor Ort statt.

Zusätzlich wird eine spezifische Sprachförderkraft über das Landesprogramm KOLIBRI (Kompetenzen verlässlich voranbringen) beschäftigt. Die Finanzierung erfolgt über die Landesförderung Pro Fördergruppe erhält der jeweilige Träger einen Zuschuss von 2.200 €.

In der Gemeinde Berglen werden derzeit zwei Sprachförderkräfte mit derzeit 65 % Beschäftigungsumfang eingesetzt. Diese decken alle Kindertageseinrichtungen in Berglen ab. Für die Kita Löwenzahn wurde 2022 eine Stellenanteil von 25 % geschaffen.

Grundsätzlich ist ein steigender Sprachförderbedarf feststellbar.

2.1.6. Integration und Inklusion

Werden Kinder mit körperlicher oder seelischer Behinderung aufgenommen, kann ein erhöhter Betreuungsbedarf entstehen. Er wird gemeinsam mit Fachstellen der Frühförderung, Kinderärzten und pädagogischem Fachpersonal festgestellt und in der Regel durch Eingliederungshilfe abgedeckt.

Aktuell sind in Berglen drei Integrationsmaßnahmen genehmigt. Die Personalkosten werden vom Landkreis übernommen.

Gegenüber den Vorjahren ist ein wachsender Bedarf an Eingliederungshilfe feststellbar.

2.1.7. Schließtage / Ferienbetreuung

Seit 2016 wurde die Anzahl der Schließtage in den Kindertageseinrichtungen auf 25 Tage reduziert.

Es ist ein verlässliches Angebot für Kindergarten- und Grundschul Kinder (ab drei Jahren) in den Ferien eingerichtet. Seit September 2015 werden die Kindergartenkinder und die Grundschul Kinder in der Regel getrennt voneinander betreut.

Die Betreuungszeit in den Ferien orientiert sich an der gebuchten Betreuungszeit gemäß dem Betreuungsvertrag.

Unter Pandemiebedingungen war eine Betreuung in den Ferien nur eingeschränkt möglich.

2.1.8. Finanzierung

Die Landeszuweisung berechnet sich nach dem kommunalen Finanzausgleich (Kindergarten- und Kleinkindlastenausgleich).

Der Kostendeckungsgrad für die Kinderbetreuung in Berglen betrug 2019 39,75 %.

Ohne Berücksichtigung der Landeszuschüsse reduziert sich die Kostendeckung auf 14,90 %.

Der Zuschuss der Gemeinde im Jahr 2019 für die zur Verfügung stehenden Plätze in den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen betrug 7.265,07 € je Betreuungsplatz. Für den Betreuungsplatz im Waldkindergarten betrug der Zuschuss der Gemeinde in 2020/2021 5.203,72 €.

Aufgrund der noch andauernden Umstellungsarbeiten auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) ab dem Haushaltsjahr 2020 können derzeit keine aktuelleren Zahlen verglichen werden. Da hier neben den seitherigen Aufwendungen auch kalkulatorische Kosten wie z.B. Abschreibungen anzusetzen sind wird der Zuschuss aber auf jeden Fall noch höher ausfallen.

2.2. Tagesbetreuung für schulpflichtige Kinder

2.2.1. Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung

Das Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung von Grundschulern wird schrittweise eingeführt. Ab Beginn des Schuljahres 2026/27 am 1. August 2026 sollen zunächst alle Grundschulkind der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung.

Der Rechtsanspruch gilt ab 1. August 2026 für alle Werktage im Umfang von 8 Stunden und somit an den Wochentagen Montag bis Freitag; ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht auch während der Ferien und zwar einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse. Landesrecht kann Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr zu regeln. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen.

In der Gemeinde Berglen wird an der Nachbarschaftsschule jetzt schon eine Betreuung täglich von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten, die sich wie folgt aufgliedert:

2.2.2. Verlässliche Grundschule

Träger: Gemeinde Berglen

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot an Vormittagen von 07.00 Uhr bis Unterrichtsbeginn und nach dem Unterricht bis 14.00 Uhr.

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Oppelsbohm
Eine Gruppe vor dem Unterricht, 25 Plätze, acht Plätze belegt
Zwei Gruppen nach dem Vormittagsunterricht, 50 Plätze, 28 Plätze belegt
- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Steinach
Eine Gruppe vor dem Unterricht, 25 Plätze, ein Platz belegt
Eine Gruppe nach dem Vormittagsunterricht, 25 Plätze, 14 Plätze belegt

2.2.3. Ganztagschule in offener Angebotsform

Träger: Gemeinde Berglen

Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Oppelsbohm
Ganztageschule für die Klassenstufen eins bis vier täglich bis 15.30 Uhr

- 148 teilnehmende Schüler/innen, (VJ 160 Schüler/innen)
- 26 Kinder aus Klassenstufe 1, 10 Kinder aus Klassenstufe 2, 51 Kinder aus Klassenstufe 3 und 61 Kinder aus Klassenstufe 4
- Die Kinder sind teilweise auch an mehreren Tagen im GTS angemeldet.

2.2.4. Flexible Nachmittagsbetreuung

Träger: Gemeinde Berglen

= ergänzendes kommunales Betreuungsangebot von 15.30 Uhr bis 17.00 Uhr nach dem Ganztagsbetrieb

- Nachbarschaftsschule „In den Berglen“, Oppelsbohm
Eine Gruppe, 25 Plätze, zwei Plätze belegt

2.3. Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege können nach § 22 bis 24 SGB VIII und § 1 Abs. 7 KiTaG Kinder vom ersten Lebensjahr bis zu ihrem 14. Lebensjahr betreut werden. Die Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt.

Die Gemeinde ist Mitglied im Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V. und bezuschusst den Verein mit 500,00 Euro pro betreutem Kind und Jahr. Dies gilt analog auch, wenn im Tageselternverein Backnang, Schorndorf oder Waiblingen ein Kind aus Berglen betreut wird.

Außerdem bezuschusst die Gemeinde die laufenden Geldleistungen, die die Tageseltern des Tageselternvereins Winnenden und Umgebung vom Landkreis erhalten für Kinder unter 3 Jahren mit 1,00 Euro pro Betreuungsstunde (Gemeinderatsbeschluss vom 26.09.2017).

Im Jahr 2021 wurden 19 Kinder aus Berglen in der Tagespflege betreut:

Tageselternverein Winnenden und Umgebung e.V.

Kinder unter 3 Jahren	9 Plätze (VJ 17)
Kinder 3 – 6 Jahre	2 Plätze (VJ 2)
Kinder 6 – 14 Jahre	3 Plätze (VJ 4)
Kinder > 14 Jahre	0 Plätze
Insg.:	14 Plätze (VJ 23 Plätze)

Tageselternverein Schorndorf

Kinder unter 3 Jahren	2 Plätze (VJ 1)
Kinder 3 – 6 Jahre	1 Plätze (VJ 0)
Kinder 6 – 14 Jahre	1 Plätze (VJ 0)
Kinder > 14 Jahre	0 Plätze (VJ 0)
Insg.:	4 Plätze (VJ 1 Platz)

Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.

Kinder unter 3 Jahren	1 Platz (VJ 0)
Kinder 3 – 6 Jahre	0 Plätze (VJ 0)
Kinder 6 – 14 Jahre	0 Plätze (VJ 0)
Kinder > 14 Jahre	0 Plätze (VJ 0)
Insg.:	1 Platz (VJ 0 Plätze)

3. Bedarfsermittlung

3.1. Bedarf an Betreuungsplätzen U 3

Bis Ende 2022/2023 haben ungefähr 151 Kinder unter drei Jahren Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

In Berglen können ab Juli 2022 100 Kinder unter drei Jahren betreut werden. Bei einer Betreuungsquote von 38%, würden Plätze für 57 Kinder benötigt.



Da die Kinder ab zwei Jahren in AM-Gruppen betreut werden können, kann der Bedarf mit dem weiteren Ausbau der Plätze in altersgemischten Gruppen (siehe Kapitel 3.2 und 4) gedeckt werden.

3.2. Bedarf an Betreuungsplätzen Ü 3 bis Schuleintritt

3.2.1. Berechnungsgrundlagen

- ➔ Die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder wird der Zahl der vorhandenen Betreuungsplätze gegenübergestellt.
- ➔ Die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder basiert auf einer aktuellen **Einwohnerbestandsauswertung** der Altersklasse von drei Jahren bis sechs Jahren. Es wird ein Anteil von **98% der anspruchsberechtigten Kinder** für den Platzbedarf zugrunde gelegt (= Ü3-Betreuungsquote).
- ➔ Die **Anzahl der Betreuungsplätze Ü 3** hängt davon ab, wieviele der Plätze in altersgemischten Gruppen von Kindern U 3 belegt sind. Dabei wird mit dem Wert des laufenden Kitajahres gerechnet, wonach von 401 Plätzen noch **339 Plätze** für Kinder Ü 3 zur Verfügung stehen.
- ➔ Der Bedarf wird **zum Ende des Kitajahres** ermittelt (Maximalbedarf).

- ➔ Der aus der Einwohnerbestandsauswertung errechnete Bedarf wird um die angemessene **Anzahl von Kindern, die in die Baugebiete und den Bestand zuziehen**, ergänzt.

Als Berechnungsgrundlage dienen Erfahrungswerte aus dem Baugebiet Hanfäcker und allgemeine statistische Kennzahlen (Belegungsdichte bei Einfamilienwohnhäusern 3,5 Einwohner/Wohneinheit, bei Mehrfamilienwohnhäusern 2,1 Einwohner/Wohneinheit, 21% Anteil von Kindern von drei Jahren bis Schuleintritt an der Gesamtbevölkerung im Wohngebiet).

Für die einzelnen Kitajahre ergibt sich folgende Situation:

3.2.2. Kitajahr 2022/2023

Bei **314 anspruchsberechtigten Kindern** ergibt sich ein **Bedarf von 308 Plätzen** für Kinder von drei bis sechs Jahren (=98%).

Darüber hinaus ergibt sich folgender Bedarf:

Baugebiet „Hanfäcker“, Rettersburg:

Künftige Einwohner des Baugebiets „Hanfäcker“, die noch nicht in Berglen gemeldet sind, wurden für das Kitajahr 2020/2021 mit **zehn Kindern** (9 WE Ettle/Stuhlmann, 12 WE Kreisbau, 1 WE EFH) berücksichtigt.

> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 318 Betreuungsplätze.

Baugebiet „Unterer Hohenrain“, Hößlinswart

Durch die Bebauung des Baugebietes „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart entsteht ab Herbst 2022 ein zusätzlicher Bedarf von **fünf Betreuungsplätzen** (7 WE EFH).

> Der Bedarf erhöht sich dadurch 323 Plätze.

Zuzug Bestand:

Für Kinder, die während des Kitajahres in den Bestand zuziehen, werden **vier Betreuungsplätze** berücksichtigt. Dem Wert liegen die Erfahrungen aus den letzten Kitajahren zugrunde (Zuzüge abzgl. Wegzüge).

> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 327 Plätze.

Kinder mit Fluchterfahrung:

Wie in den vorangegangenen Jahren werden **zwei Kinder** mit Fluchterfahrung angerechnet.

> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 329 Plätze.



Dem Bedarf von 329 Plätzen steht zum Ende des Kitajahres 2022/2023 ein Bestand in Höhe von 339 Betreuungsplätzen gegenüber. Die Betreuungsplätze für Kinder Ü3 reichen aus.

3.2.3. Kitajahr 2023/2024

Bei **317 anspruchsberechtigten Kindern** ergibt sich ein **Bedarf von 311 Plätzen** für Kinder von drei bis sechs Jahren (=98%).

Darüber hinaus ergibt sich folgender Bedarf:

Baugebiet „Hanfäcker“, Rettersburg:

Künftige Einwohner des Baugebiets „Hanfäcker“, die noch nicht in Berglen gemeldet sind, wurden für das Kitajahr 2022/2023 mit **29 Kindern** (9 WE Ettle/Stuhlmann, 12 WE Kreisbau, 1 WE EFH, 20 WE Kreisbau, 22 WE Riker Wohnbau) berücksichtigt.

> Der Bedarf erhöht sich dadurch auf **340 Betreuungsplätze**.

Baugebiet „Unterer Hohenrain“, Hößlinswart

Durch die Bebauung des Baugebietes „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart entsteht ab Herbst 2022 ein zusätzlicher Bedarf von **15 Betreuungsplätzen** (7 WE EFH, 13 WE EFH).

> Der Bedarf erhöht sich dadurch **355 Plätze**.

EFH Bauplatz Oppelsbohm

Für die Bebauung eines Bauplatzes in Oppelsbohm wurde ein zusätzlicher Bedarf von **einem Betreuungsplatz** berücksichtigt.

> Der Bedarf erhöht sich dadurch **356 Plätze**.

MFH Oppelsbohm

Für die Bebauung eines Grundstücks in Oppelsbohm mit einem Mehrfamilienhaus wurde ein zusätzlicher Bedarf von **drei Betreuungsplätzen** berücksichtigt.

> Der Bedarf erhöht sich dadurch **359 Plätze**.

Zuzug Bestand:

Für Kinder, die während des Kitajahres in den Bestand zuziehen, werden **acht Be-**

Betreuungsplätze 2023/2024 (vier Plätze 2022/2023 und vier Plätze 2023/2024) berücksichtigt. Dem Wert liegen die Erfahrungen aus den letzten Kitajahren zugrunde (Zuzüge abzgl. Wegzüge).

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 367 Plätze.**

Kinder mit Fluchterfahrung:

Es werden **vier Kinder** mit Fluchterfahrung angerechnet (zwei Plätze für Kitajahr 2022/23 und zwei Plätze für Kitajahr 2023/2024).

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 371 Plätze.**



Dem Bedarf von 371 Plätzen steht zum Ende des Kitajahres 2023/2024 ein Bestand in Höhe von 339 Betreuungsplätzen gegenüber. 32 neue Betreuungsplätze für Kinder Ü 3 müssen bis ungefähr April 2024 geschaffen werden.

3.2.4. Kitajahr 2024/2025

Bei **315 anspruchsberechtigten Kindern** ergibt sich ein **Bedarf von 309 Plätzen** für Kinder von drei bis sechs Jahren (=98%).

Darüber hinaus ergibt sich folgender Bedarf:

Baugebiet „Hanfäcker“, Rettersburg:

Künftige Einwohner des Baugebiets „Hanfäcker“, die noch nicht in Berglen gemeldet sind, wurden für das Kitajahr 2023/2024 mit **29 Kindern** (9 WE Ertle/Stuhmann, 12 WE Kreisbau, 1 WE EFH, 20 WE Kreisbau, 22 WE Riker Wohnbau) berücksichtigt.

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 338 Betreuungsplätze.**

Baugebiet „Unterer Hohenrain“, Hößlinswart

Durch die Bebauung des Baugebietes „Unterer Hohenrain“ in Hößlinswart entsteht ab Herbst 2022 ein zusätzlicher Bedarf von **15 Betreuungsplätzen** (7 WE EFH, 13 WE EFH).

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch 353 Plätze.**

EFH Bauplatz Oppelsbohm

Für die Bebauung eines Bauplatzes in Oppelsbohm wurde ein zusätzlicher Bedarf von **einem Betreuungsplatz** berücksichtigt.

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch 354 Plätze.**

MFH Oppelsbohm

Für die Bebauung eines Grundstücks in Oppelsbohm mit einem Mehrfamilienhaus wurde ein zusätzlicher Bedarf von **drei Betreuungsplätzen** berücksichtigt.

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch 357 Plätze.**

Zuzug Bestand:

Für Kinder, die während des Kitajahres in den Bestand zuziehen, werden **zwölf Betreuungsplätze 2023/2024** (vier Plätze je Kitajahr 2022/2023, 2023/2024 und 2024/2025) berücksichtigt. Dem Wert liegen die Erfahrungen aus den letzten Kitajahren zugrunde (Zuzüge abzgl. Wegzüge).

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 369 Plätze.**

Baugebiet „Pfeiferfeld“, Steinach:

Künftige Einwohner des Baugebiets „Pfeiferfeld“, die noch nicht in Berglen gemeldet sind, wurden für das Kitajahr 2024/2025 mit **24 Kindern** (15 WE EFH 1. BA, 18 WE EFH 2. BA) berücksichtigt.

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 393 Betreuungsplätze.**

MFH Hößlinswart

Für die Bebauung eines Grundstücks in Hößlinswart mit einem Mehrfamilienhaus wurde ein zusätzlicher Bedarf von **fünf Betreuungsplätzen** (11 WE) berücksichtigt.

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch 398 Plätze.**

Kinder mit Fluchterfahrung:

Es werden **sechs Kinder** mit Fluchterfahrung angerechnet (jeweils zwei Plätze Kitajahr 2022/23, 2023/2024 und 2024/2025).

> **Der Bedarf erhöht sich dadurch auf 404 Plätze.**



Dem Bedarf von 404 Plätzen steht zum Ende des Kitajahres 2024/2025 ein Bestand in Höhe von 339 Betreuungsplätzen gegenüber. 65 neue Betreuungsplätze für Kinder Ü 3 müssen geschaffen werden.

3.2.5. Mittel- bis langfristige Planung

In Anbetracht der steigenden Kinderzahlen werden alle aktuellen Kindertageseinrichtungen, die Kindertageseinrichtung Hanfäcker sowie weitere drei Gruppen mit Be-

treuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt mindestens bis zum Kitajahr 2026/2027 benötigt.

Mittel- bis langfristig ist die Platzsituation wesentlich von der baulichen Entwicklung in der Gemeinde abhängig.

Sollte sich die Anzahl der notwendigen Betreuungsplätze reduzieren, könnte die ein-gruppige Kindertageseinrichtung Pustebume in Rettersburg außer Betrieb genommen und das Gelände als Wohnfläche umgenutzt und veräußert werden. Außerdem wäre die Schließung der ursprünglich als Provisorium eingerichteten Gruppen im Feuerwehrhaus Steinach und im Schumannweg in Oppelsbohm möglich.

3.2.6. Zusammenfassung zum Bedarf an Betreuungsplätzen Ü 3

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt liegt ab dem Kitajahr 2023/2024 über dem Bestand. Spätestens im Mai 2024 werden zusätzliche Betreuungsplätze benötigt. Zum Ende des Kitjahres 2023/2024 muss hierfür mindestens eine Gruppe, im Jahr 2024/2025 drei Gruppen mit Betreuungsplätzen für Kinder Ü 3 eingerichtet werden.

Um auch künftig ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sollen bis zum Frühjahr 2024 Betreuungsplätze in drei weiteren Gruppen geschaffen werden.

3.3. Bedarf an Ganztagsplätzen für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt

Mit Eröffnung der Kita Löwenzahn im Baugebiet Hanfäcker können zum Ende des laufenden Kitajahres nach Bedarf bis zu **70 weitere Ganztagsplätze** eingerichtet werden (20 reine Ü3-Plätze, 40 Ü3/U3 Plätze in altersgemischten Gruppen, 10 reine U3-Plätze). Insgesamt könnte das Angebot von Ganztagsplätzen also auf **bis zu 130** erweitert werden.

Der Bedarf an Ganztagsplätzen ist damit mittel- bis langfristig gedeckt, so dass nach aktuellem Stand keine weiteren Ganztagsplätze benötigt werden.

Die zusätzlichen Plätze sollen mit verlängerten Öffnungszeiten eingerichtet werden (7 Uhr bis 14 Uhr). Im Ganztagesbetrieb würde ein höherer Flächenbedarf und Investitionen in weitere Ausstattung notwendig.

3.4. Bedarf in der Tagesbetreuung für schulpflichtige Kinder

Der ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessiv eingeführte Anspruch auf Ganztagesbetreuung wird im Detail noch durch den Landesgesetzgeber geregelt.

In der Gemeinde Berglen kann bereits heute jedem Grundschulkind eine flexible tägliche Betreuung von 7 bis 17 Uhr in offener Form angeboten werden, weshalb dies voraussichtlich auch künftig umsetzbar sein wird.

Daher kann voraussichtlich auch der Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung ab 2026 in Berglen erfüllt werden. Nachgerüstet werden muss im personellen Bereich, hier ist insbesondere der Einsatz von Fachpersonal ausbaufähig.

3.5. Zusammenfassung und Bedarfsfeststellung

Es wird vorgeschlagen, den Bedarf wie folgt festzustellen:

1. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren (U 3):

Im Kitajahr 2022/2023 stehen genug Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren zur Verfügung.

Da die Kinder ab zwei Jahren in AM-Gruppen betreut werden können, wird der Bedarf mit dem weiteren Ausbau der Ü 3 -Plätze in altersgemischten Gruppen gedeckt (siehe 2.).

2. Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder über drei Jahren bis Schuleintritt (Ü 3):

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kinder von drei Jahren bis Schuleintritt liegt ab dem Kitajahr 2023/2024 über dem Bestand.

Insgesamt werden mindestens 60 zusätzliche Ü 3-Betreuungsplätze benötigt.

Zur Schaffung dieser Betreuungsplätze sollen drei weitere Gruppen eingerichtet werden, spätestens zum Ende des Kitajahres 2023/2024 mindestens eine Gruppe und zum Ende des Kitajahres 2024/2025 drei Gruppen mit Betreuungsplätzen für Kinder Ü 3.

Bei der Wahl der Betreuungsform muss berücksichtigt werden, dass teilweise auch der Bedarf zur Betreuung von Kinder ab zwei Jahren damit abgedeckt wird, weshalb die Plätze in mindestens zwei altersgemischten Gruppen von zwei Jahren bis Schuleintritt eingerichtet werden sollen

3. Bedarf an Ganztagesplätzen für Kinder von einem Jahr bis Schuleintritt:

Die zusätzlichen Plätze werden mit verlängerten Öffnungszeiten eingerichtet (7 Uhr bis 14 Uhr).

Sollte ein weiterer Bedarf an Ganztagesplätzen entstehen, können diese in der Kindertageseinrichtung Hanfäcker zur Verfügung gestellt werden.

4. Bedarf an Ganztagesplätzen für Grundschulkinder

Der ab dem Schuljahr 2026/2027 sukzessiv eingeführte Anspruch auf Ganztagesbetreuung kann voraussichtlich erfüllt werden. Bei Bedarf muss der Einsatz von Fachpersonal ausgebaut werden.

4. Bedarfsdeckung

Um auch künftig ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten, sollen Maßnahmen zur Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Betreuungsplätzen getroffen werden.

4.1. Rahmenbedingungen für die Bedarfsdeckung

- Einrichtung des Angebots ab Frühjahr 2024
- Standort:
 - ➔ Schulgelände Oppelsbohm:
Bereich der ehemaligen Hausmeisterwohnung,
schnelle Umsetzbarkeit ist gewährleistet, da Baurecht besteht
 - ➔ Vorderweißbuch:
Wunsch aus der Mitte des Gemeinderats, den dauerhaften Erhalt von Betreuungsplätzen in Vorderweißbuch zu sichern,
 - ➔ Standort Naturkindergarten
- Keine weiteren „Übergangskitas“
 - ➔ Plätze werden dauerhaft benötigt
 - ➔ keine weiteren Gebäude eignen sich
 - ➔ aufgrund von Erfahrungswerten sind Lösungen zwar temporär zweckmäßig, aber langfristig keine optimale Dauerlösung als Bildungsstätte für Kinder
 - ➔ bisherige Objekte können ohne weitgehende Investitionen in die Bausubstanz nicht langfristig weiter genutzt werden

4.2. Maßnahmen zur Bedarfsdeckung

Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, Vorschläge über mögliche Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen zu erarbeiten.

Der Gemeinderat wird darüber zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Vergabe der Arbeiten zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen und Umgestaltung des Brunnenplatzes in der J.-S.-Bach-Straße in Oppelsbohm

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 23/2022 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Wolfgang Blank vom Planungsbüro Blank in Stuttgart.

Nachfolgend erläutert Bauamtsleiter Rabenstein den Sachverhalt. Er weist darauf hin, dass bei der Submission nur ein Angebot vorlag. Das Angebot der Firma Mayer GmbH liegt 26% über der Kostenberechnung. Die Ursachen hierfür liegen in den derzeit stark steigenden Rohstoff- und Energiepreisen infolge der Ukraine-Krise. Es ist nicht davon auszugehen, dass das Projekt künftig günstiger wird. Zudem sind Finanzmittel aus dem ELR-Programm in Höhe von 93.200 € für das Vorhaben bewilligt worden.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass es momentan sehr schwierig ist, Firmen zu bekommen. Es wäre jedoch ein Fehler, die geplante Umgestaltung jetzt abzubrechen.

Gemeinderat Hammer ist ebenfalls der Meinung, dass die Maßnahme so schnell wie möglich umgesetzt werden sollte.

Gemeinderätin Dr. Reichart kann ihre Zustimmung zur geplanten Maßnahme nicht erteilen, da sie grundsätzlich mit der Schaffung von zusätzlichen Stellplätzen nicht einig ist.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Scherhauser teilt Bauamtsleiter Rabenstein mit, dass die Verwaltung aktuell davon ausgeht, dass die Preise gehalten werden können.

Der Gemeinderat fasst mit zwölf Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen folgenden Beschluss:

- 1. Die Firma Mayer GmbH aus Leutenbach erhält den Auftrag für die Arbeiten für die Umgestaltung des Brunnenplatzes in der J.-S.-Bach-Straße in Oppelsbohm zu einem Angebotspreis von 236.229,28 €.**
- 2. Die Vergabe der Elektroarbeiten und der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister.**

Verteiler: 1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/023/2022	Az.: 658.41
Datum der Sitzung 26.04.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe der Arbeiten zur Schaffung von zusätzlichen Parkplätzen und Umgestaltung des Brunnenplatzes in der J.-S.-Bach-Straße in Oppelsbohm

Der Gemeinderat fasste in seiner Sitzung am 14.12.2021 den Baubeschluss für die Umgestaltung des Brunnenplatzes in der J.-S.-Bach-Straße in Oppelsbohm und beauftragte die Verwaltung mit der Ausschreibung der Arbeiten.

Da die Verwaltungsvorschrift Investitionsfördermaßnahmen öA bis zum 31.03.2022 verlängert wurde, mussten die Arbeiten nicht öffentlich ausgeschrieben werden, sondern es konnte aufgrund der Kostenberechnung eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden. Das Planungsbüro Blank aus Stuttgart unterstützte die Verwaltung dabei.

Insgesamt wurden zehn Firmen aus der Umgebung vorab kontaktiert und anschließend aufgefordert ein Angebot abzugeben. Die Submission fand am 23.03.2022 um 11:30 im kleinen Sitzungssaal des Rathauses in Oppelsbohm statt. Zu dieser lag allerdings nur ein Angebot der Firma Mayer GmbH aus Leutenbach vor. Die anderen angefragten Firmen haben aus Kapazitätsgründen abgesagt bzw. konnten nach eigenen Aussagen wegen Engpässen bei der Materialverfügbarkeit und der volitionalen Rohstoff- und Energiepreise infolge der Ukraine-Krise keine realistischen Angebote unterbreiten. Das Angebot der Firma Mayer liegt bei 236.229,28 €.

Die Kostenberechnung des Büro Blank vom 26.11.2021, welche dem Gemeinderat zum Baubeschluss am 14.12.2021 vorlag, beläuft sich insgesamt auf 282.232,66 €. Hierin sind allerdings auch die Kosten für das Versetzen des Telekomschaltkastens, die Straßenbeleuchtung und das Planungshonorar enthalten, welche nicht Teil der Ausschreibung waren.

Abzüglich dieser Kosten belief sich Berechnung für die Landschaftsbauarbeiten und den Brunnen, welche ausgeschrieben wurden, auf 187.266,25 €. Das Angebot der Firma Mayer GmbH liegt somit rund 49.000 € bzw. 26 % über der Kostenberechnung.

Aufgrund der oben beschriebenen angespannten Situation empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat dennoch, die Arbeiten an die Firma Mayer GmbH zu vergeben. Aus Sicht der Verwaltung kann das Projekt nicht verschoben werden, da zum einen keine Gründe vorliegen, die eine Aufhebung der Ausschreibung rechtfertigen, und zum anderen Finanzmittel aus dem ELR-Programm in Höhe von 93.200 € für das Vorhaben bewilligt wurden. Die Vorarbeiten zur Umsetzung des Projekts (u.a. Versetzen von Telekomschaltkasten, Verlegung von

Stromleitungen) wurden in KW 13-15 durchgeführt.

Die Kosten der ausgeschriebenen Arbeiten, Nebenkosten inkl. Planungshonorar in Höhe von rd. 43.600 € sowie die Kosten für den Einbau der Technik des Brunnes in Höhe von 3.517,12 € sollen unter dem Produkt 54100000 – 78720000/001 im Haushalt verbucht werden. Auf dieser Haushaltstelle stehen für die Umgestaltung des Brunnenplatzes und für den Ausbau der barrierefreien Bushaltestellen in Oppelsbohm insgesamt 586.000 € zur Verfügung.

Auf dem neugestalteten Brunnenplatz soll unabhängig davon eine E-Ladesäule aufgestellt werden. Hierfür hat die Verwaltung Ende letzten Jahres nach dem Bundesförderprogramm „Ladeinfrastruktur vor Ort“ einen Förderantrag gestellt, welcher am 29.03.2022 mit einem Zuschuss von 8.800 € bewilligt wurde. Voraussetzung ist u.a., dass die E-Ladesäule bis Ende 2022 errichtet wird. Diese kann allerdings erst aufgestellt werden, wenn die entsprechenden Arbeiten für die Umgestaltung des Brunnenplatzes stattgefunden haben. Die Kosten für die E-Ladesäule belaufen sich auf rd. 10.500 €, welche unter dem Produkt 54100000-78710000/300 im Haushalt gebucht werden, ebenso wie der Hausanschlusskasten in Höhe von 7.102,34 € und der Einbau des Zählers in Höhe von 685,44 €. Diese Kosten waren aufgrund der inzwischen vorangeschrittenen Planung nicht in der Kostenberechnung vom 26.11.2021 enthalten, da sie nur die E-Ladesäule betreffen, die in diesem Zusammenhang aufgestellt werden soll.

Da der Platz neugestaltet wird, ist auch vorgesehen, die Straßenbeleuchtung entsprechend anzupassen. Es sollen daher insgesamt vier Mastleuchten, zwei im Bereich des Brunnens und zwei im hinteren Bereich der Stellplätze platziert werden. Die Kosten belaufen sich auf ca. 10.959 €. Unter dem Produkt 54100000-78730000/200 stehen im Haushalt 2022 insgesamt 138.000 € zur Verfügung.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:



Einnahmen:



einmalig: 93.200 €

8.800 €



laufend: €/jährlich;

Laufzeit: Jahre



Ausgaben:



einmalig:

- **283.336,10 €**, ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto 54100000 – 78720000/001, Höhe: 586.000 €

- **18.287,78 €**, ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto 54100000-78710000/300, Höhe: 32.000 €

- **10.958,45 €**, ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto 54100000-78730000/200, Höhe: 138.000 €

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

3. Die Firma Mayer GmbH aus Leutenbach erhält den Auftrag für die Arbeiten für die Umgestaltung des Brunnenplatzes in der J.-S.-Bach-Straße in Oppelsbohm zu einem Angebotspreis von 236.229,28 €.
4. Die Vergabe der Elektroarbeiten und der Straßenbeleuchtung erfolgt im Rahmen der laufenden Verwaltung durch den Bürgermeister.

Verteiler:

1 x Bauamt

BLANK Planungsgesellschaft mbH, Wiesbadener Straße 15, 70372 Stuttgart

An
Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14 - 20
73663 Berglen

Öffentlich

04.04.2022

**Brunnenplatz
Vergabevorschlag**

**Anlagen:
1 Original-Leistungsverzeichnis
Preisspiegel für die
Angebotswertung KEV 220
Vergabevorschlag KEV 222
Preisspiegel**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie das Original-Angebot zurück.
Zur Prüfung haben wir einen Preisspiegel erstellt. Bitte nehmen Sie diesen zur Kenntnis.

Folgende Stellungnahme geben wir zur Vergabe:

1. Abgabe und Wertung der Angebote

Im Rahmen der beschränkten Ausschreibung mit zehn Bieteranfragen wurde zur Submission am 23.03.2022 ein Angebot abgegeben. Das Angebot kann gewertet werden.

2. Nachlässe

Nachlässe wurden nicht unterbreitet.

3. Reihenfolge der Bieter

Rang	Bieter	Auftragssumme brutto	Prozent
1	Mayer GmbH, Leutenbach	236.229,28 €	100,0%

4. Kostenvergleich zum Baubeschluss

Im Baubeschluss sind die Kosten (Anteil Landschaftsbauarbeiten und Brunnen) mit 187.266,25 € brutto enthalten.

Die Angebotssumme von 236.229,28 € liegt ca. 26% über den veranschlagten Kosten. Ursache für diese Preissteigerung sind die aktuell stark steigenden Rohstoffpreise.

Sitz und Amtsgericht: Stuttgart
HRB 778282
Steuernr. 99021/27975
Geschäftsführer:
WOLFGANG BLANK
Freier Landschaftsarchitekt BDLA

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE43 6025 0010 0007 2899 03
BIC SOLADE33WBN

BLANK
Planungsgesellschaft mbH

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0)711 25 97 13-01
F +49 (0)711 25 97 13-02

info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

5. Vergabevorschlag

Fa. Mayer GmbH bestätigt, dass alle angebotenen Materialien und Fabrikate der Angebotsaufforderung verwendet werden.

Die Fa. Mayer GmbH aus Leutenbach ist geeignet, die Arbeiten zuverlässig und sorgfältig auszuführen.

Wir empfehlen die Vergabe zum Angebotspreis von **236.229,28 EUR brutto**.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Michael Blank

Anlagen

Sitz und Amtsgericht: Stuttgart
HRB 778282
Steuernr. 99021/27975

Geschäftsführer:
WOLFGANG BLANK
Freier Landschaftsarchitekt BDA

Kreissparkasse Weiblingen
IBAN DE43 6025 0010 0007 2899 03
BIC SOLADE31WBN

BLANK
Planungsgesellschaft mbH

Wiesbadener Straße 15
70372 Stuttgart

T +49 (0)711 25 97 13-01
F +49 (0)711 25 97 13-02

info@blank-landschaftsarchitekt.de
www.blank-landschaftsarchitekt.de

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Jürgen Hillmann; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**6. Sanierungsarbeiten an der Fassade der Turn- und Versammlungshalle
sowie der Grundschule in Steinach**

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 30/2022 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Nachfolgend erläutert Bauamtsleiter Rabenstein den Sachverhalt ausführlich.
Die Maßnahmen sollen sehr zeitnah durchgeführt werden. Für die Durchführung der Instandsetzung ist eine Einrüstung des Gebäudes vorgesehen. So können Dach, Fenster und Fassade auf weiteren Sanierungsbedarf geprüft werden, da viele Stellen höhenbedingt nicht einsehbar sind. Es bleibt zu hoffen, dass sich genügend Firmen an der Ausschreibung beteiligen.

Gemeinderat Käßer hält den Zeitplan für ambitioniert und bezweifelt, ob er einzuhalten ist.

Nachdem die Maßnahmen im Vorfeld bereits mit entsprechenden Firmen besprochen wurden, geht Bauamtsleiter Rabenstein davon aus, dass der genannte Ausführungszeitraum eingehalten werden kann. Dies setzt allerdings die Teilnahme der Firmen an der Ausschreibung und die Materialverfügbarkeit voraus.

Gemeinderätin Höflich möchte wissen, warum eine beschränkte Ausschreibung gewählt wurde, wenn es fraglich ist, ob man überhaupt ein Angebot bekommt.

Bauamtsleiter Rabenstein informiert, dass man das Verfahren der beschränkten Ausschreibung gerne anwendet, da im Vorfeld gegenüber der öffentlichen Ausschreibung die teilnehmenden Firmen bekannt sind.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- 1. Der Beschluss zur Instandsetzung der Fassade der Turn- und Versammlungshalle sowie der Schule Steinach wird gefasst.**

2. **Der Vorsitzende wird dazu ermächtigt, die beschränkte Ausschreibung der für die Sanierung notwendigen Arbeiten durchzuführen und die jeweils wirtschaftlichste Bieterin zu beauftragen. Sollte aufgrund der aktuellen Marktsituation eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich sein, kann die Zuschlagserteilung dennoch im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit durch den Bürgermeister erfolgen.**

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/030/2022	Az.: 761.14
Datum der Sitzung 26.04.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Sanierungsarbeiten an der Fassade der Turn- und Versammlungshalle sowie der Grundschule in Steinach

Die Turn- und Versammlungshalle sowie die Grundschule Steinach verfügen über eine gemeinsame Fassade, welche hauptsächlich aus verputztem Mauerwerk und Holzelementen besteht. Diese sind, bedingt durch Witterungseinflüsse, an einigen Stellen stark sanierungsbedürftig.

Die notwendigen Arbeiten an der Fassade umfassen unter anderem das Aufarbeiten und Streichen der Holzoberflächen. Die Fundamente des hölzernen Vordachs über dem Haupteingang müssen hinsichtlich des Materialzustands und der Standsicherheit überprüft sowie bei Bedarf instandgesetzt werden. Auch der Putz der Außenwände muss an einigen Stellen ausgebessert werden. Dies trifft insbesondere auf die östliche Wand der Turnhalle in Richtung Lindenstraße zu, an welcher der Putz im Sockelbereich vollständig erneuert werden muss. Für die Durchführung der Instandsetzungsarbeiten muss das Gebäude vollständig eingerüstet werden. Während der Standzeit des Baugerüsts werden Dach, Fenster und Fassade auf weiteren Sanierungsbedarf geprüft. Architektin Ursel Ackermann wurde von der Verwaltung mit der Erstellung eines Leistungsverzeichnisses für die Arbeiten beauftragt.

Zum aktuellen Stand können die Mängel noch mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand instandgesetzt werden. Die Verwaltung empfiehlt daher eine zeitnahe Umsetzung der Sanierungsmaßnahmen. Da der Baustoffmarkt und die Verfügbarkeit von Baufirmen aktuell von starken Schwankungen betroffen sind, empfiehlt die Verwaltung dem Gemeinderat zudem, den Vorsitzenden mit der Ausschreibung und der Vergabe der Gewerke an die jeweils wirtschaftlichste Bieterin zu beauftragen. Dadurch kann den in Frage kommenden Baufirmen ohne Abhängigkeit von den weiteren Sitzungsterminen des Gemeinderats ausreichend Zeit zur Erstellung der Angebote und ggf. Beschaffung des Materials gegeben werden.

Bei einem entsprechenden Beschluss durch den Gemeinderat können die Arbeiten ohne größeren Zeitversatz beschränkt ausgeschrieben, vergeben und in den Kalenderwochen 29 bis 35 durchgeführt werden.

Die für die Sanierungsarbeiten notwendigen Haushaltsmittel in Höhe von 19.000,00 € wurden

unter dem Produktsachkonto 21100100 – 42110000 (Gebäudeunterhaltung Schule Steinach) sowie 34.000,00 € auf 42410102 – 42110000 (Gebäudeunterhaltung Turn- und Versammlungshalle Steinach) für das Haushaltsjahr 2022 eingeplant.



Schäden am Sockelbereich der Fassade der Turn- und Versammlungshalle



Stützfeiler des Vordachs über dem Haupteingang



Verwitterung der Holzfassade an der Turn- und Versammlungshalle

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

- Einnahmen:**
 einmalig: €
 laufend: €/jährlich;
 Laufzeit: Jahre
- Ausgaben:**
 einmalig: ca. 50.000,00€
 laufend: €/jährlich;
 Laufzeit: Jahre
- davon Sachkosten: ca. 50.000,00 €
 - davon Personalkosten: €
- ein entsprechender Haushaltsansatz steht zur Verfügung unter Produktsachkonto:
 21100100 – 42110000; 19.000,00 €
 42410102 – 42110000; 34.000,00 €
- es stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, die Finanzierung erfolgt über:

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

3. Der Beschluss zur Instandsetzung der Fassade der Turn- und Versammlungshalle sowie der Schule Steinach wird gefasst.
4. Der Vorsitzende wird dazu ermächtigt, die beschränkte Ausschreibung der für die Sanierung notwendigen Arbeiten durchzuführen und die jeweils wirtschaftlichste Bieterin zu beauftragen. Sollte aufgrund der aktuellen Marktsituation eine überplanmäßige Ausgabe erforderlich sein, kann die Zuschlagserteilung dennoch im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit durch den Bürgermeister erfolgen.

Verteiler:

1x Bauamt

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**7. Ausübung der Belegungsrechte für die Wohnungen der
Kreisbaugesellschaft Waiblingen im Gebäude Holzwiesenstraße 2 in
Berglen-Rettersburg**

Der stellvertretende Kämmerer Kisa erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 29/2022. Diese ist Bestandteil des Protokolls.

Er weist darauf hin, dass die einzige zwingend notwendige Voraussetzung für eine Bewerbung das Vorliegen eines Wohnberechtigungsscheins ist. Des Weiteren muss die soziale Dringlichkeit gewichtet werden. Künftig sollen Belegungsrechte nach den vom Gemeinderat zu beschließenden Richtlinien ausgeübt werden. Die Richtlinie wurde von der Rechtsanwaltskanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner erstellt und gewährt eine Rechtssicherheit.

Der Vorsitzende fügt an, dass der Gemeinderat auch Abweichungen von diesen Richtlinien in gewissen Fällen zulassen kann. Außerdem besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung einer Wohnung.

Gemeinderätin Rommel führt aus, dass das Thema sehr ausführlich innerhalb der Fraktion besprochen wurde. Das Punktesystem ist nachvollziehbar und einleuchtend. Um jeder Person einen Zugang zum Bewerbungsbogen zu gewähren, sollte die Verwaltung auch im Amtsblatt darüber informieren.

Herr Kisa sagt zu, im Amtsblatt darauf hinzuweisen, dass Wohnberechtigungsscheine im Rathaus erhältlich sind.

Gemeinderätin Höflich möchte wissen, ob die Mietverträge befristet sind, sofern sich an der Situation etwas ändert.

Herr Kisa informiert, dass der Mietvertrag nach Aussagen der Kreisbau unbefristet ist. Zum Zeitpunkt der Bewerbung muss nur der Wohnberechtigungsschein vorliegen.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Belegungsrechte werden künftig gemäß der in Anlage 4 dargestellten Richtlinie ausgeübt.

Verteiler: 1 x Kämmerei
 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/029/2022	Az.: 647.10
Datum der Sitzung 26.04.2022	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Ausübung der Belegungsrechte für die Wohnungen der Kreisbaugesellschaft Waiblingen im Gebäude Holzwassenstraße 2 in Berglen-Rettersburg

Im Zuge des Neubaus der Kindertagesstätte „Löwenzahn“ in Berglen-Rettersburg errichtet die Kreisbaugesellschaft im 1. Obergeschoss und im Dachgeschoss insgesamt 12 sozial geförderte Wohnungen, welche zum 01.08.2022 bezugsfertig werden.

Die Gemeinde Berglen hat sich für diese Wohnungen, die von der Kreisbaugesellschaft auch verwaltet werden ein Belegungsrecht einräumen lassen.

Die Mietpreise werden deutlich unter dem aktuellen Mietspiegel liegen. Der Quadratmeterpreis beläuft sich auf ca. 8,38 €.

Dieses Belegungsrecht der Gemeinde ist diskriminierungsfrei auszuüben. Eine Beschränkung der Bewerber nur auf Bewohner aus Berglen ist nicht möglich.

Einzige zwingend notwendige Voraussetzung für eine Bewerbung ist das Vorliegen eines Wohnberechtigungsscheins. Welche Bevölkerungsgruppe hierfür berechtigt ist, kann aus der in der Anlage 1 dargestellten Broschüre entnommen werden.

Die Wohnungen teilen sich in acht Zweizimmer-Wohnungen, drei Dreizimmer-Wohnungen und eine Vierzimmer-Wohnung auf. Alle Wohnungen verfügen über einen Vinylboden und über einen Fliesenbelag, die Bäder sind entweder mit Badewanne oder Dusche ausgestattet. Die Wohnungen werden ohne Küchenmöbel vermietet. Die Anmietung eines Tiefgaragenstellplatzes ist verpflichtend. Die Grundrisse der Wohnungen sind in der Anlage 2, die aufgerufenen Grundmieten mit Nebenkosten, Stellplatzmiete und Kautions sind in der Anlage 3 dargestellt.

Die Verwaltung schlägt vor künftig Belegungsrechte nach den in der Anlage 4 dargestellten vom Gemeinderat zu beschließenden Richtlinien auszuüben. Die dargestellte Richtlinie, welche aufgrund einer rechtlichen Einschätzungen der Rechtsanwaltskanzlei Eisenmann, Wahle, Birk & Weidner aus Stuttgart erstellt wurde, dient der Verwaltung dazu eine rechtlich verbindliche Vorentscheidung über die Voraussetzungen der Wohnberechtigung und über den Grad der sozialen Dringlichkeit zu treffen. Diese Richtlinie, deren konsequente Anwendung dem Gleichbehandlungsgrundsatz entspricht, führt zu einer Selbstbindung der Gemeindeverwaltung. Die dargestellte Punktetabelle soll ein Mittel sein, um die Bewertung der sozialen Dringlichkeit transparent zu machen.

Die Ermittlung der Gesamtpunktzahl erfolgt durch Addition der erzielten Punkte innerhalb der jeweils erfüllten Kriterien. Bei der Auswahl haben die Antragsteller/innen

mit der höchsten Punktzahl den Vorrang, wobei für die Ermittlung der Punktzahlen die Verhältnisse der Antragsteller/innen zum Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung maßgebend sind. Bei Punktegleichstand erfolgt die Zuteilung an den chronologisch älteren Antrag, wobei maßgebend der Zeitpunkt des formgerechten und vollständigen Zugangs des Antrags ist. Bei gleichzeitigem Zugang entscheidet das Los. Bei der jetzt anstehenden Erstvergabe für die Wohnungen in der Holzwiesenstraße 2 sollen alle Anträge, welche bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingehen als „zeitgleich eingegangen“ gewertet werden.

Als weiterer Ausfluss dieser Richtlinie wird die Gemeindeverwaltung künftig vier Wartelisten führen, welche sich wiederum an den Vorgaben des Landeswohnraumförderungsgesetzes (LWoFG) zur Wohnungsgröße orientieren.

Alle Interessenten haben einen Bewerbungsbogen, welcher auf der Homepage der Gemeinde zum Download bereitgestellt wird, auszufüllen und Ihren Wohnberechtigungsschein sowie die entsprechenden Nachweise vorzulegen. Die Interessenten können sich jeweils auf eine Wohnungsart entsprechend Ihrer Haushaltsgröße bewerben. Die Zuteilung der Wohnungen erfolgt final über die Kreisbaugesellschaft.

Die Daten der Interessenten werden dann an die Kreisbaugesellschaft übermittelt, welche dann die Besichtigung der Wohnungen, die Bonitätsprüfung, die Ausfertigung des Mietvertrages etc. übernimmt.

Das Bewerbungsverfahren startet vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats am Mittwoch den 27. April 2022. Alle Informationen, sowie der Bewerbungsbogen werden auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Bewerbungsphase endet mit Ablauf des 15. Mai 2022, am 16. Mai 2022 werden die Anträge ausgewertet und die Daten anschließend der Kreisbaugesellschaft übermittelt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

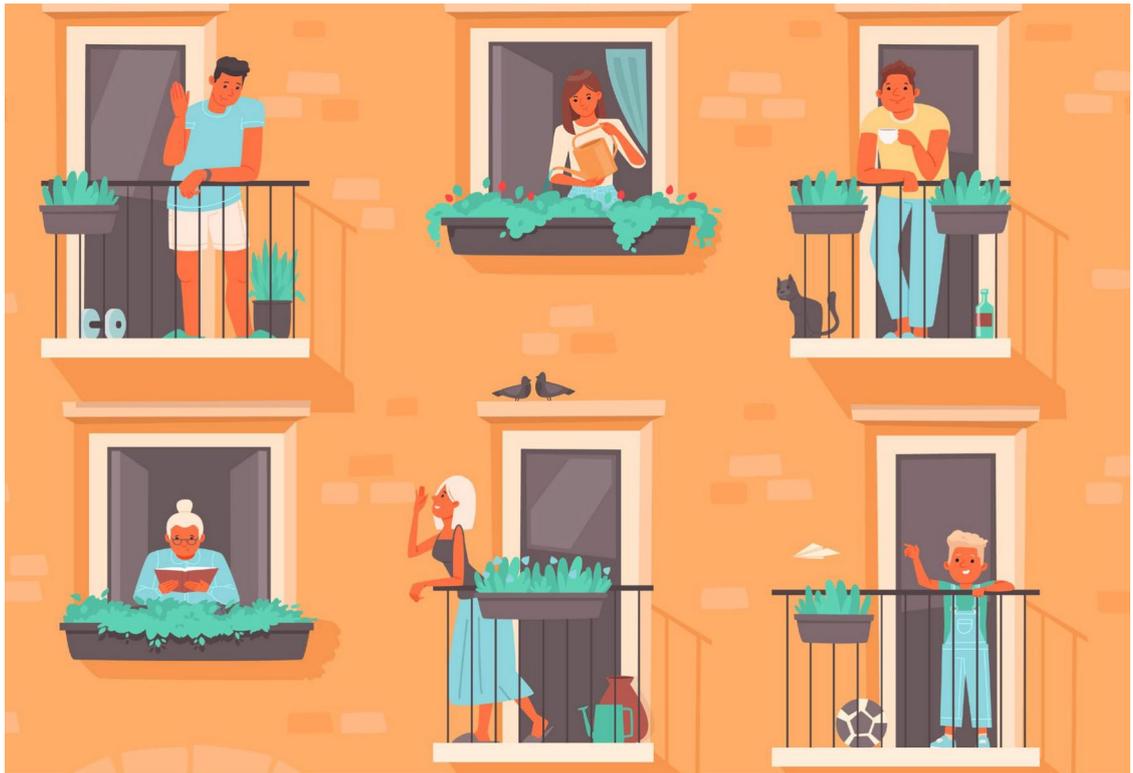
Durch die Ausübung der Belegungsrechte entstehen keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu. Belegungsrechte werden künftig gemäß der in Anlage 4 dargestellten Richtlinie ausgeübt.

Verteiler:

1 x Kämmerei
1 x Ordnungsamt



Der Wohnberechtigungsschein

 Sozialer Wohnraum in Baden-Württemberg



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

WAS SIND SOZIALMIETWOHNUNGEN?

Das Land Baden-Württemberg fördert mit großem finanziellem Aufwand den Bau von Sozialmietwohnungen. Den Bauherren werden dafür Förderdarlehen oder Förderzuschüsse gewährt. Als Gegenleistung verpflichten sich die Bauherren, insbesondere Wohnungsunternehmen, für einen bestimmten Zeitraum sogenannte Belegungs- und Mietbindungen zu beachten. Die Belegungsbindung bestimmt den Personenkreis, an den die Wohnung vermietet werden darf. Das sind Personen mit niedrigem Einkommen. Die Mietbindung begrenzt die Höhe der Miete. Die Miete ist niedriger als bei vergleichbaren Wohnungen.

WER DARF EINE SOZIALMIETWOHNUNG BEZIEHEN?

Eine Sozialmietwohnung darf nur **Wohnberechtigten**, also Personen mit einem niedrigen Einkommen, überlassen werden. Diese Wohnberechtigung wird durch einen in Baden-Württemberg ausgestellten Wohnberechtigungsschein nachgewiesen. Einen Wohnberechtigungsschein darf nur ein **Wohnungssuchender** beantragen.

Wohnungssuchender ist, wer sich nicht nur vorübergehend in Baden-Württemberg aufhält oder aufhalten will. Der Wohnungssuchende muss tatsächlich und rechtlich in der Lage sein, einen Wohnsitz als Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen für sich und seine Haushaltsangehörigen auf längere Dauer zu begründen und dabei einen eigenen Haushalt zu führen. Minderjährige können grundsätzlich nur mit dem Willen der Eltern einen Wohnsitz begründen.

2

WELCHE STELLE IST ZUSTÄNDIG?

Der Wohnungssuchende (Antragsteller) beantragt den Wohnberechtigungsschein bei der **Gemeinde**, in der er sich gewöhnlich aufhält, also wohnt.

Antragsteller, die nicht in einer Gemeinde in Baden-Württemberg wohnen, können sich an die Gemeinde in Baden-Württemberg wenden, in der sie zukünftig wohnen möchten.

Bei den Gemeinden ist der Antragsvordruck für den Wohnberechtigungsschein erhältlich.

WANN WIRD EIN WOHNBERECHTIGUNGSSCHEIN ERTEILT?

Um einen Wohnberechtigungsschein zu bekommen, muss der Antragsteller eine bestimmte Einkommensgrenze einhalten. Die aktuellen Einkommensgrenzen werden jeweils veröffentlicht und sind den Gemeinden bekannt.

Die Gemeinde ermittelt das jährliche Gesamteinkommen des Antragstellers und seiner Haushaltsangehörigen. Kommt die Gemeinde zu dem Ergebnis, dass die Einkommensgrenze eingehalten ist, erteilt sie dem Antragsteller einen „Allgemeinen Wohnberechtigungsschein“.

4

Als Wohnungssuchende gelten auch **Ausländer**, soweit sie sich in Baden-Württemberg länger als ein Jahr aufhalten dürfen. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Gemeinde.

Die **Haushaltsangehörigen** des Wohnungssuchenden, d. h. die Personen, die zu seinem Haushalt hinzuzurechnen sind, werden von der Wohnberechtigung mit umfasst. Haushaltsangehörige müssen dabei zusammen mit dem Wohnungssuchenden den Wohnraum in Form einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft bewohnen. Das bedeutet sich ganz oder teilweise gemeinsam mit dem täglichen Lebensbedarf zu versorgen.

Zu den Haushaltsangehörigen zählen in der Regel

- der Ehepartner oder Lebenspartner des Wohnungssuchenden.
- Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel und Geschwister des Wohnungssuchenden.
- Schwiegereltern, Stiefkinder, Schwager, Pflegekinder und Pflegeeltern des Wohnungssuchenden.

Zu den Haushaltsangehörigen zählen auch die Personen, die innerhalb der nächsten sechs Monate in den Haushalt aufgenommen werden, z. B. Geburt von Kindern, und die Personen, die nur vorübergehend abwesend sind. Für die vorübergehend abwesenden Personen muss der Haushalt des Wohnungssuchenden weiterhin Mittelpunkt der Lebensbeziehung bleiben.



3

WIE ERMITTELT SICH DAS EINKOMMEN?

Das Jahreseinkommen wird für den Antragsteller und für jeden seiner Haushaltsangehörigen gesondert festgestellt und zu einem jährlichen Gesamteinkommen zusammengerechnet.

Bei der Ermittlung des Jahreseinkommens ist das Einkommen zugrunde zu legen, das im Monat der Antragstellung und in den folgenden elf Monaten zu erwarten ist.

Änderungen, z. B. durch Beginn und Ende der Elternzeit oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit nach Abschluss der Ausbildung, sind dann zu berücksichtigen, wenn sie bereits eingetreten oder innerhalb von zwölf Monaten nach Antragstellung mit Sicherheit zu erwarten sind und in Beginn und Höhe nachvollzogen werden können.

Ist eine Einkommensprognose nicht möglich (z. B. bei stark schwankenden Einkünften), ist grundsätzlich das Einkommen der letzten zwölf Monate vor der Antragstellung zugrunde zu legen.

Die Gemeinde kann verlangen, dass der Antragsteller die Angaben zur Einkommensermittlung durch eigene Unterlagen (z. B. Gehaltsmitteilungen) oder durch Bestätigungen des Arbeitgebers nachweist. Dies gilt auch für die Einkommensermittlung der Haushaltsangehörigen.

5

Für die Einkommensermittlung gibt es **unterschiedliche Einkommensarten**:

- Bei nicht selbständiger Arbeit ist der Bruttojahresverdienst (Bruttolohn, Bruttoverdienst) abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.
- Bei selbständiger Tätigkeit, auch in der Land- und Forstwirtschaft oder in einem Gewerbebetrieb, ist der steuerlich anerkannte Gewinn anzugeben.
- Bei Vermietung und Verpachtung sowie Kapitalvermögen ist der Überschuss der Einnahmen über die steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.
- Bezüge aus Renten und Pensionen sind abzüglich der steuerlich anerkannten Werbungskosten anzugeben.
- Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Übergangs- und Insolvenzgeld, Eingliederungshilfe und Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts des Sozialgesetzbuchs, Zweites Buch („Hartz IV“) gelten als Einkommen.

Alleinerziehende können von ihrem Einkommen den steuerlichen Entlastungsbetrag abziehen.

Unterhaltspflichtige können von ihrem Einkommen die Unterhaltsleistungen abziehen:

- bei Kindesunterhalt bis zu 3.000 Euro jährlich je Kind.
- beim Trennungs- oder Scheidungsunterhalt bis zu 6.000 Euro jährlich.

Bei dem **Empfänger der Unterhaltsleistung** wird die Unterhaltsleistung in voller Höhe zum Einkommen dazugerechnet.

Nähere Auskünfte zur Einkommensermittlung erteilt die Gemeinde.

6

WIE GROSS DARF DIE WOHNUNG SEIN?

Der Wohnberechtigte kann nicht jede Sozialmietwohnung anmieten. Die Sozialmietwohnung muss von der Wohnungsgröße und der Anzahl der Wohnräume passen.

Der Wohnberechtigungsschein enthält deshalb Angaben zur angemessenen und damit die für den Haushalt des Antragstellers passenden Wohnungsgröße.

Die Wohnungsgröße richtet sich nach dem **Förderjahr**, in dem die Sozialmietwohnung gefördert wurde, und der **Anzahl der Haushaltsangehörigen**.

Angemessen sind folgende Wohnungsgrößen nach Wohnfläche und Anzahl der Wohnräume:

A) FÜR WOHNUNGEN DER FÖRDERJAHRGÄNGE BIS EINSCHLIESSLICH 2008

- Alleinstehende: bis zu 45 m² Gesamtwohnfläche
- Haushalte mit 2 Haushaltsangehörigen: bis zu 60 m² Gesamtwohnfläche oder 2 Wohnräume
- Haushalte mit 3 Haushaltsangehörigen: bis zu 75 m² Gesamtwohnfläche oder 3 Wohnräume
- Haushalte mit 4 Haushaltsangehörigen: bis zu 90 m² Gesamtwohnfläche oder 4 Wohnräume
- Haushalte mit 5 Haushaltsangehörigen: bis zu 105 m² Gesamtwohnfläche oder 5 Wohnräume
- Für Haushalte mit mehr als 5 Haushaltsangehörigen erhöht sich die Wohnfläche jeweils um 15 m² oder 1 weiteren Wohnraum.
- **Alleinerziehende** erhalten bei Wohnungen dieser Förderjahrgänge bei gleichbleibender Gesamtwohnfläche 1 Zimmer mehr, um ein eigenes Schlafzimmer für den Alleinerziehenden zu ermöglichen.

7

B) FÜR WOHNUNGEN DER FÖRDERJAHRGÄNGE AB 2009

- Alleinstehende: bis zu 45 m² Gesamtwohnfläche mit bis zu 2 Wohnräumen
- Haushalte mit 2 Haushaltsangehörigen: bis zu 60 m² Gesamtwohnfläche mit bis zu 3 Wohnräumen
- Haushalte mit 3 Haushaltsangehörigen: bis zu 75 m² Gesamtwohnfläche mit bis zu 4 Wohnräumen
- Haushalte mit 4 Haushaltsangehörigen: bis zu 90 m² Gesamtwohnfläche mit bis zu 5 Wohnräumen
- Haushalte mit 5 Haushaltsangehörigen: bis zu 105 m² Gesamtwohnfläche mit bis zu 6 Wohnräumen
- Für Haushalte mit mehr als 5 Haushaltsangehörigen erhöht sich die Wohnfläche jeweils um 15 m² und 1 weiteren Wohnraum.

Die angegebenen Wohnungsgrößen dürfen für jede Wohnung, unabhängig vom Förderjahrgang, um bis zu 5 m² überschritten werden.

C) BESONDERHEITEN

Für einen besonderen Personenkreis und in bestimmten Fallgruppen erhöht sich die angemessene Wohnungsgröße.

Zu dem besonderen Personenkreis zählen insbesondere Schwerbehinderte. Die Wohnungsgröße erhöht sich auch bei Bezug von betreuten Seniorenwohnungen oder barrierefreien Sozialmietwohnungen. Weitere Fälle sind beispielsweise die Aufnahme von Pflegepersonen in die Wohnung oder sonstige Härtefälle. Nähere Auskünfte dazu erteilt die Gemeinde.

8

WICHTIGE HINWEISE

Der Wohnberechtigungsschein gilt landesweit und damit in allen Gemeinden in Baden-Württemberg.

- Der Wohnberechtigungsschein ist ein Jahr gültig.
- Mit dem Wohnberechtigungsschein besteht kein Anspruch auf eine Sozialmietwohnung, die Suche nach einer Sozialmietwohnung wird einem nicht abgenommen.
- Der Wohnberechtigungsschein bietet nur die Möglichkeit zum Abschluss eines Mietvertrags über eine Sozialmietwohnung.
- Der Vermieter einer Sozialmietwohnung darf sie nur vermieten, wenn ihm ein gültiger und passender Wohnberechtigungsschein vorliegt.
- Bei einem Umzug in eine neue Sozialmietwohnung muss ein neuer Wohnberechtigungsschein beantragt werden.



9

Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines nach § 15 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG)

Die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines bedarf der Beantragung durch die/den Wohnungssuchende(n). Dessen Zweck dient der Ihnen vorliegende Vordruck, der bei der Antragstellung zu verwenden ist. Die darin erfragten Angaben sind notwendig für die Bearbeitung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausstellung des Wohnberechtigungsscheines bei Ihrem Haushalt vorliegen und welche Wohnungsgröße für Ihren Haushalt in Betracht kommt. Ohne die Mitwirkung dieser Angaben kann Ihnen der gewünschte Wohnberechtigungsschein nicht erteilt werden. Das gilt auch, wenn die Verwertung dieses Vordrucks grundsätzlich nicht angedacht wird. Angaben, die zwar hilfreich jedoch nicht erforderlich sind, sind entsprechend gekennzeichnet und müssen daher nicht angegeben werden. Die personenbezogenen Daten werden auf Grundlage des Landesdatenschutzgesetzes (§ 4 LDSG) mitgeteilt.

Antragstellerin/Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____ Geburtsdatum: _____
 Straße: _____ Postleitzahl: _____
 Stadtteil: _____ E-Mail-Adresse: _____
 Geburtsort: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____

Haushaltsangehörige, die in die künftige Wohnung aufgenommen werden sollen

Damit neben der/dem Antragstellerin/Antragsteller auch die übrigen Mitglieder des Haushalts von der beantragten Wohnberechtigung mit umfasst werden sowie dem Haushalt eine angemessene Wohnungsgröße zugewiesen werden kann, sollen alle Angehörigen des Haushalts benannt werden. Ein Haushalt liegt nur vor, wenn Personen aus dem nachfolgend bezeichneten Personenkreis Wohnraum in Form einer Verantwortung- und Einlebensgemeinschaft gemeinsam auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft oder ihrerseits Ehegatten/Lebenspartner oder ihrerseits Partner/Partnerin einer sonstigen Lebensgemeinschaft oder ihrerseits Lebenspartner/Lebenspartnerin im Sinne des Partnerschaftsgesetzes, sowie dessen/deren Verwandte in gerader Linie (z.B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwieger- und Schwiegermutter, Pflegeeltern und Pflegeeltern, Stiefeltern) und zweiten Grades in der Seitenlinie (Schwieger- und Schwiegermutter, Pflegeeltern und Pflegeeltern, Stiefeltern) zum Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die abtatschlich innerhalb der nächsten sechs Monate, in den Haushalt aufgenommen werden sollen sowie Personen, die nur vorübergehend von dem Haushalt abwesend sind.

Nr.	Name, Vorname	Geburtsdatum	Verhältnis zum Antragsteller/Antragstellerin (z.B. Ehegatte, Sohn, Tochter etc.)	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus*
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					

Haushalte mit besonderen Merkmalen (freiwillig)

Ein kleiner Teil der geförderten Mietwohnungen im Land ist ausschließlich oder vorrangig bestimmten Haushalten bzw. Personengruppen vorbehalten; jedoch ist das nicht in jeder Gemeinde der Fall. Nachfolgend sind die häufigsten dieser insofern privilegierten Haushalte oder Personengruppen benannt. Erfüllt Ihr Haushalt oder einer der Haushaltsangehörigen (z.B. Schwerbehinderte) mit speziellen Umständen in den Genuss eines solchen Vorbehalts kommen. Das gilt auch, falls Voraussetzungen eines Vorbehalts erfüllt werden, der nicht aufgeführt ist. Sie können diesen hinzufügen.

* Der Aufenthaltsstatus ist nur bei ausländischer Staatsangehörigkeit anzugeben.

HERAUSGEBER

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg

Schlossplatz 4 (Neues Schloss), 70173 Stuttgart

0711/123-0

poststelle@wm.bwl.de

www.wm.baden-wuerttemberg.de

Titelillustration: ©tynyuk, stock.adobe.com

Illustrationen: Freepik Storyset

Stand März 2021



Baden-Württemberg

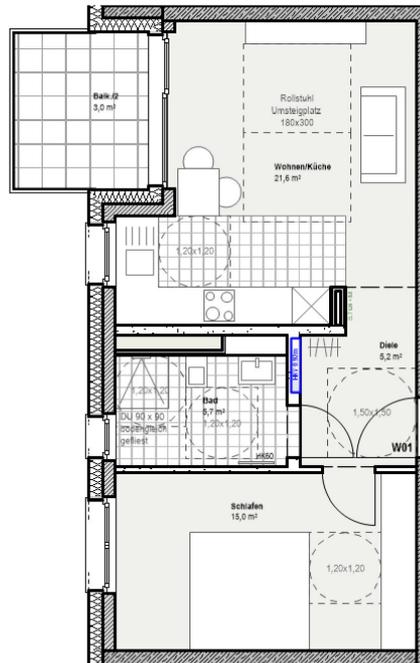
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Kita & Wohnen

Berglen Hanfäcker

12 Mietwohnungen

+ Kita und Tiefgarage



§ 35 LBO barrierefrei

2-Zi-Wohnung - 1.0G

Wohnen / Küche	21,6 m ²
Schlafen	15,0 m ²
Bad	5,7 m ²
Diele	5,2 m ²
Balk./2	3,0 m ²
Wohnfläche gesamt	50,5 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
Wohnflächen mit pauschalem
Putzabzug 1%



Holzweisenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

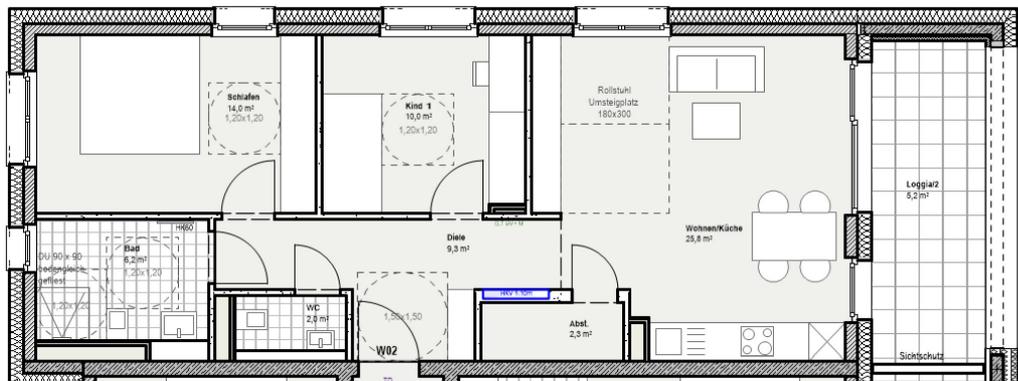
WOHNUNG W01



 **DIE KREISBAUGRUPPE**
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



§ 35 LBO barrierefrei

3-Zi-Wohnung - 1.OG

Wohnen / Küche	25,8 m ²
Schlafen	14,0 m ²
Kind 1	10,0 m ²
Bad	6,2 m ²
WC	2,0 m ²
Diele	9,3 m ²
Abst.	2,3 m ²
Loggia/2	5,2 m ²

Wohnfläche gesamt 74,8 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Holzweisenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettersburg

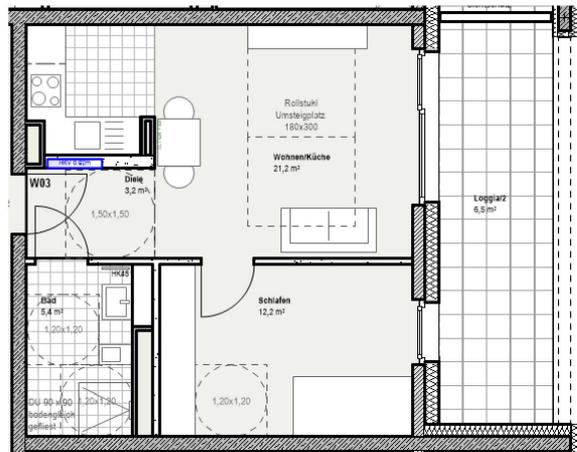
WOHNUNG W02



DIE KREISBAUGRUPPE
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



§ 35 LBO barrierefrei

2-Zi-Wohnung - 1.OG

Wohnen / Küche	21,2 m ²
Schlafen	12,2 m ²
Bad	5,4 m ²
Diele	3,2 m ²
Loggia/2	6,5 m ²
Wohnfläche gesamt	48,5 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Holzwassenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

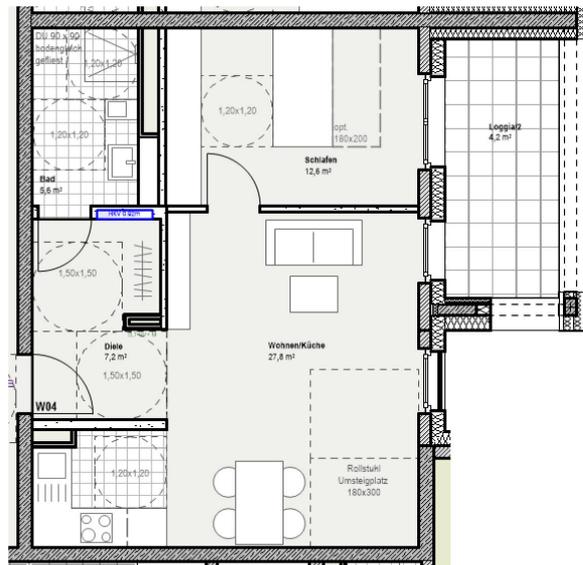
WOHNUNG W03



DIE KREISBAUGRUPPE
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



§ 35 LBO barrierefrei
 2-Zi-Wohnung - 1.OG
 Wohnen / Küche 27,8 m²
 Schlafen 12,6 m²
 Bad 5,6 m²
 Diele 7,2 m²
 Loggia/2 4,2 m²
Wohnfläche gesamt 57,4 m²
 Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Steinackerstraße 3 // 73663 Berglen-Rettersburg

WOHNUNG W04



DIE KREISBAUGRUPPE
 RÄUME FÜR MENSCHEN.

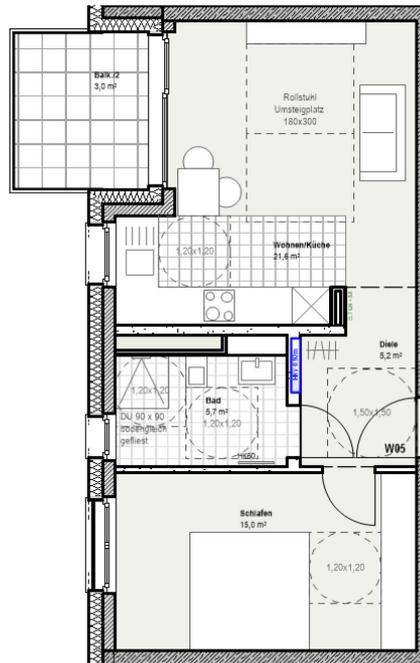
Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen

Berglen Hanfäcker

12 Mietwohnungen

+ Kita und Tiefgarage



§ 35 LBO barrierefrei

2-Zi-Wohnung - 2.OG

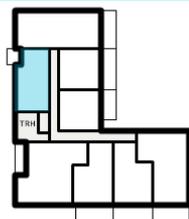
Wohnen / Küche	21,6 m ²
Schlafen	15,0 m ²
Bad	5,7 m ²
Diele	5,2 m ²
Balk./2	3,0 m ²
Wohnfläche gesamt	50,5 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
Wohnflächen mit pauschalem
Putzabzug 1%



Holzwassenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

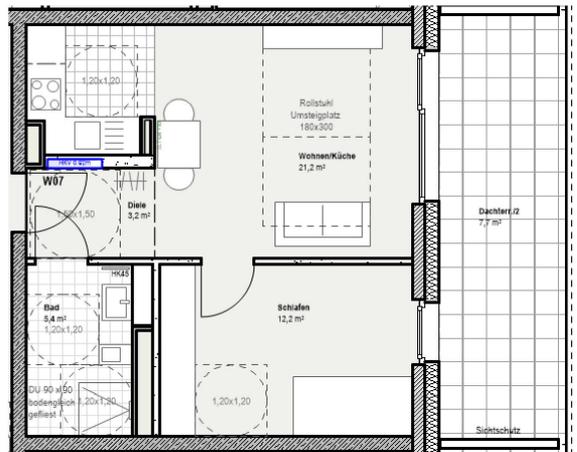
WOHNUNG W05



 **DIE KREISBAUGRUPPE**
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



§ 35 LBO barrierefrei

2-Zi-Wohnung - 2.OG

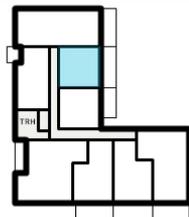
Wohnen / Küche	21,2 m ²
Schlafen	12,2 m ²
Bad	5,4 m ²
Diele	3,2 m ²
Dachterr./2	7,7 m ²
Wohnfläche gesamt	49,7 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Holzweisenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

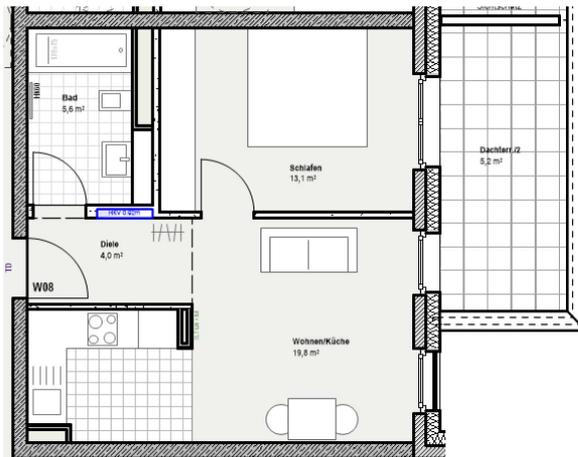
WOHNUNG W07



DIE KREISBAUGRUPPE
 RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
12 Mietwohnungen
+ Kita und Tiefgarage



2-Zi-Wohnung - 2.OG

Wohnen / Küche	19,8 m ²
Schlafen	13,1 m ²
Bad	5,6 m ²
Diele	4,0 m ²
Dachterr./2	5,2 m ²

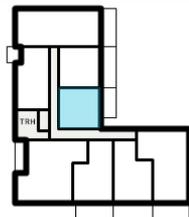
Wohnfläche gesamt 47,7 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
Wohnflächen mit pauschalem
Putzabzug 1%



Holzwassenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

WOHNUNG W08



 **DIE KREISBAUGRUPPE**
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



3-Zi-Wohnung - 2.OG

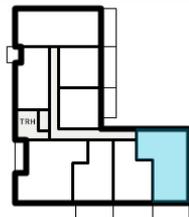
Wohnen / Küche	28,8 m ²
Schlafen	13,5 m ²
Kind	10,3 m ²
Bad	4,4 m ²
DU/WC	2,7 m ²
Diele	11,9 m ²
Dachterr./4	7,0 m ²
Wohnfläche gesamt	78,6 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%

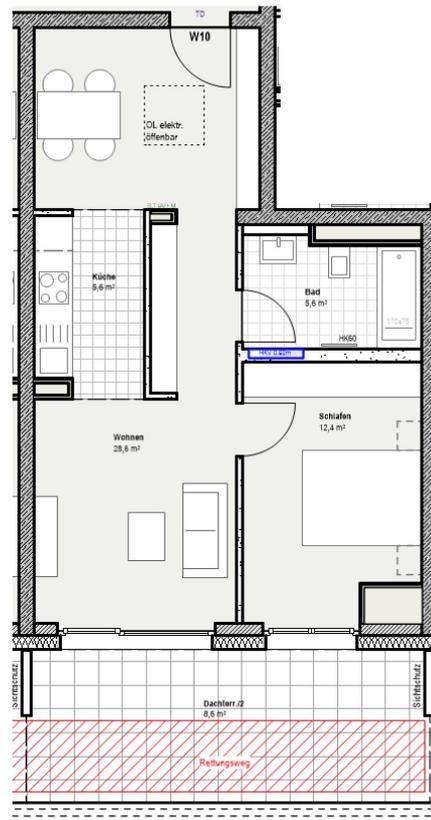


Holzwassenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

WOHNUNG W09



Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



2-Zi-Wohnung - 2.OG

Wohnen	28,6 m ²
Schlafen	12,4 m ²
Küche	5,6 m ²
Bad	5,6 m ²
Dachterr./2	8,6 m ²
Wohnfläche gesamt	60,8 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Holzwassenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettensburg

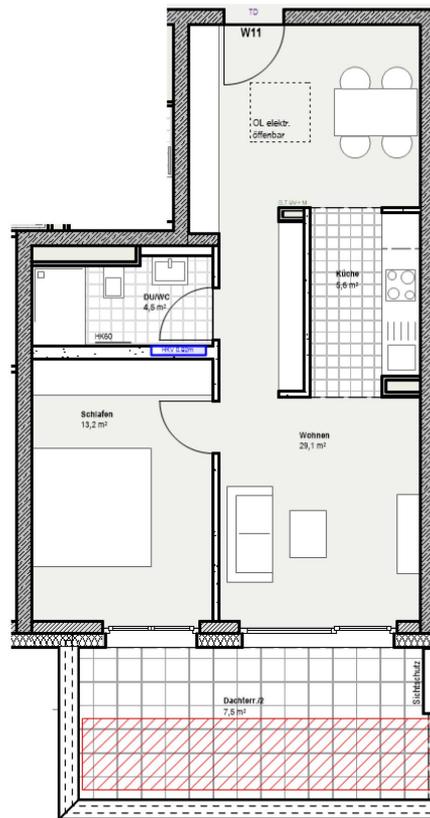
WOHNUNG W10



DIE KREISBAUGRUPPE
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



2-Zi-Wohnung - 2.OG

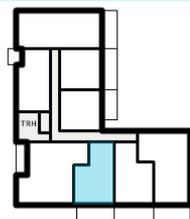
Wohnen	29,1 m ²
Schlafen	13,2 m ²
Küche	5,6 m ²
DU/WC	4,5 m ²
Dachterr./2	7,5 m ²
Wohnfläche gesamt	59,9 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Holzriesenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettensburg

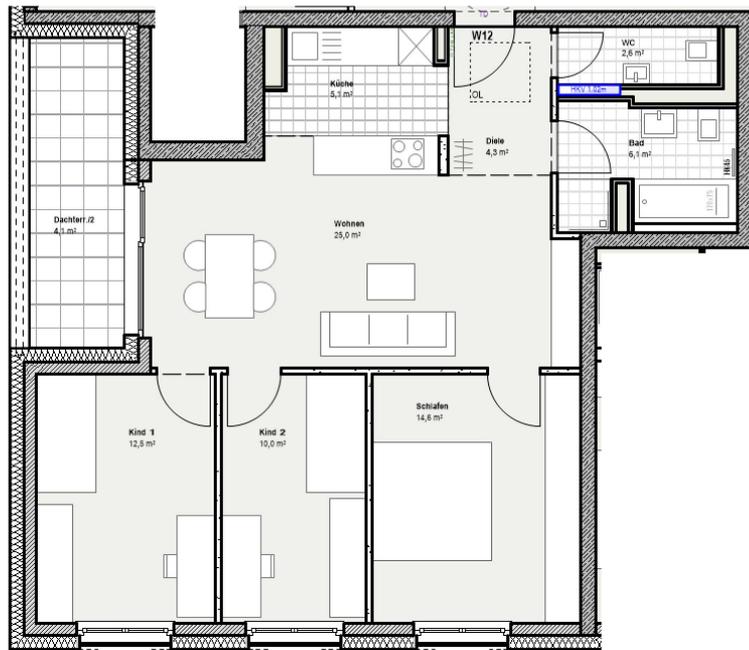
WOHNUNG W11



DIE KREISBAUGRUPPE
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Kita & Wohnen
Berglen Hanfäcker
 12 Mietwohnungen
 + Kita und Tiefgarage



4-Zi-Wohnung - 2.OG

Wohnen	25,0 m ²
Schlafen	14,6 m ²
Kind 1	12,5 m ²
Kind 2	10,0 m ²
Diele	4,3 m ²
Küche	5,1 m ²
Bad	6,1 m ²
WC	2,6 m ²
Dachterr./2	4,1 m ²

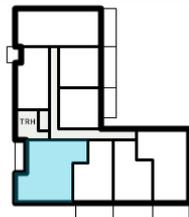
Wohnfläche gesamt 84,3 m²

Alle Flächen sind ca. Angaben!
 Wohnflächen mit pauschalem
 Putzabzug 1%



Holzwassenstraße 2 // 73663 Berglen-Rettelsburg

WOHNUNG W12



DIE KREISBAUGRUPPE
RÄUME FÜR MENSCHEN.

Stand 24.03.2022

Wohnungs-Nr.	Anzahl Zimmer	Lage	Wohnfläche qm	Finanzierung	Grundmiete	Nebenkosten	Gesamtmiete	Kaution	TG-Platz
1	2	1. OG	50,50	öffentl. gefördert	422,94 €	177,00 €	599,94 €	1.269,00 €	60,00 €
2	3	1. OG	74,80	öffentl. gefördert	626,45 €	262,00 €	888,45 €	1.879,00 €	60,00 €
3	2	1. OG	48,50	öffentl. gefördert	406,19 €	170,00 €	576,19 €	1.219,00 €	60,00 €
4	2	1. OG	57,40	öffentl. gefördert	480,73 €	201,00 €	681,73 €	1.442,00 €	60,00 €
5	2	DG	50,50	öffentl. gefördert	422,94 €	177,00 €	599,94 €	1.269,00 €	60,00 €
6	3	DG	75,20	öffentl. gefördert	629,80 €	263,00 €	892,80 €	1.889,00 €	60,00 €
7	2	DG	49,70	öffentl. gefördert	416,24 €	174,00 €	590,24 €	1.249,00 €	60,00 €
8	2	DG	47,70	öffentl. gefördert	399,49 €	167,00 €	566,49 €	1.198,00 €	60,00 €
9	3	DG	78,60	öffentl. gefördert	658,28 €	275,00 €	933,28 €	1.975,00 €	60,00 €
10	2	DG	60,80	öffentl. gefördert	509,20 €	213,00 €	722,20 €	1.528,00 €	60,00 €
11	2	DG	59,90	öffentl. gefördert	501,66 €	210,00 €	711,66 €	1.505,00 €	60,00 €
12	4	DG	84,30	öffentl. gefördert	706,01 €	295,00 €	1.001,01 €	2.118,00 €	60,00 €

Richtlinien zur Vergabe von sozial geförderten Wohnungen in Berglen mit Belegungsrecht der Gemeinde Berglen

1. Antragsberechtigung

- a. Antragsberechtigt sind Einzelpersonen oder Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften sowie nichteheliche Lebensgemeinschaften, wenn ein Wohnberechtigungsschein gemäß den Vorgaben des LWoFG in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesen ist.
- b. Der bzw. die Antragstellerin muss zudem volljährig und geschäftsfähig sein.

2. Antragsvoraussetzungen, Ausschluss und Rücknahme des Antrags

- a. Für einen formgerechten Antrag hat der bzw. die Antragsteller/in das Antragsformular zu verwenden und alle dortigen Vorgaben zu erfüllen. Dabei sind insbesondere alle Personen anzugeben, die künftig in der beantragten Wohnung wohnen sollen.
- b. Ändern sich nach Antragstellung die tatsächlichen Umstände, die Auswirkungen auf die Beurteilung des Antrags haben, ist der bzw. die Antragsteller/in dazu verpflichtet, die Gemeinde Berglen über die geänderten Umstände unverzüglich sowie mindestens in Textform (z.B. per E-Mail) unter folgendem Kontakt:
Gemeinde Berglen
Beethovenstraße 14-20
73663 Berglen
wohnberechtigung@berglen.de
zu informieren. Mögliche Nachteile, die sich daraus ergeben, dass etwaige Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, gehen zu Lasten des bzw. der Antragsteller/in.
- c. Der bzw. die Antragsteller/in kann ihren Antrag jederzeit zurücknehmen und ist ferner dazu berechtigt die angebotenen Wohnungen abzulehnen. Lehnt der bzw. die Antragsteller/in jedoch drei adäquate Wohnungsangebote ab, gilt dessen/deren Antrag nach der dritten Ablehnung als zurückgenommen. Ein adäquates Wohnungsangebot liegt vor, wenn das Wohnungsangebot den Bedürfnissen des/der Antragsteller/in nach den Voraussetzungen des LWoFG entspricht und der Bezug der Wohnung zumutbar ist.
- d. Der Antrag gilt ferner als zurückgenommen, wenn der Antragsteller/in um- bzw. wegzieht.

- e. Ein Antrag kann ausgeschlossen werden, wenn der bzw. die Antragsteller/in die Geltung dieser Richtlinien nicht anerkennt, die Antragsberechtigung fehlt oder Antragsvoraussetzungen nicht vorliegen, der Antrag unvollständig, Unterlagen oder Erklärungen nicht rechtzeitig abgegeben werden oder wenn der bzw. die Antragsteller/in in den nach diesen Richtlinien zu vergebenden Wohnungen nicht selbst wohnen.

3. **Antragsbewertung**

Für die Auswahl aus mehreren berechtigten Antragstellern sind die in Ziffer 3 lit. a) bis Ziffer 3 lit. c) genannten Auswahlkriterien anzuwenden und zu gewichten. Besteht der Antragsteller aus mehr als einer Person, so muss mindestens eine Person das Kriterium erfüllen, um die jeweilige Punktezahl zu erhalten.

a. Örtliche Gesichtspunkte

(1)	Bewerber(Innen), die in Berglen seit mind. 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Bewerbung gemeldet haben	3 Punkte
(2)	Bewerber(Innen), die in Berglen bis zu 5 Jahre ihren Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Bewerbung gemeldet haben	2 Punkte
(3)	Bewerber(Innen), die in Berglen einen Arbeitsplatz innehaben	1 Punkt
(4)	Bewerber(Innen), von außerhalb Berglens	1 Punkt
(5)	Bewerber(Innen), von außerhalb Berglens, die früher mind. 5 Jahre in Berglen ihren Hauptwohnsitz gemeldet hatten	2 Punkte
(6)	Bewerber(Innen), die ehemals in Berglen gelebt haben, bekommen nach 5 Jahren Wartezeit zwei Zusatzpunkte	2 Punkte
(7)	Bewerber(Innen), von außerhalb Berglens bekommen nach 5 Jahren Wartezeit einen Zusatzpunkt	1 Punkt
(8)	Mind. 5 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit für Berglen (Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung z.B. der Feuerwehr oder von Vereinen)	2 Punkte

b. Schwerbehinderung

(1)	Behinderte Bewerber(Innen), die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens 100 v.H. M.d.E. und/oder dem Vermerk „G“ oder „aG“ sind	2 Punkte
(2)	Behinderte Bewerber(Innen), die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit mindestens 50 v.H. M.d.E. und infolge körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf einen erleichterten Zugang zur Wohnung angewiesen sind. Ein Nachweis erfolgt in Form eines Attests	2 Punkte

c. Familiäre Gesichtspunkte

(1)	Alleinerziehende i.S. d. LWoFG	1 Punkte
(2)	Je Kind im Sinne des § 32 EStG (Kindergeldbezug)	1 Punkte
(3)	Ungeborenes Kind (Nachweis erfolgt über Mutterpass)	1 Punkte
(4)	Junge Familien im Sinne des LWoFG (beide Partner unter 40 Jahre)	1 Punkte
(5)	Bewerber(Innen), die das 65. Lebensjahr erreicht haben oder älter sind	1 Punkte

4. Schlussbestimmungen

- a) In besonderen und begründeten Ausnahmefällen und zur Vermeidung unbilliger Härten kann der der Gemeinderat Abweichungen von diesen Richtlinien zulassen.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung einer Wohnung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- c) Die Richtlinien treten nach der der Beschlussfassung in Kraft.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 26.04.2022**

Anwesend:	Bgm. Niederberger und 13 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 14
Normalzahl:	Bgm. Niederberger und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Entschuldigt :	Herr Gemeinderat Jochen Friz Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Oliver Klenk Frau Gemeinderätin Stefanie Vobornik
Unentschuldigt :	Herr Gemeinderat Dieter Beck
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Bei der Gemeindeverwaltung sind folgende Spenden eingegangen:

Florian Klinger	Gartenbauprojekt NBS Simon	250,00 €
Alfred Kärcher Se.Co.KG	Noch nicht geklärt	500,00 €
Ev.Gesamtkirchengemeinde Winnenden	Ukraine Notgeld	2.500,00 €
DI-Soric GmbH&Co.KG	Schulbücherei NBS	250,00 €
Doris Strauss	Ukraine Notgeld	100,00 €
Karl-Heinz und Ursula Moser	Flüchtlingshilfe Ukraine	600,00 €

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

